

mit abjammung der Kusten Land und
 anderer was der Liebe Kraft, als
 Puffen, publique Arbeit und Riesen
 Puffen angestehen, der aber gar in
 solchen vorgeschzten Tödtlich, am Leben
 gestraft, und der Körper auf's had
 gestossen werden:

§. 18.

Darmit nun die sämliche bürgerliche
 sie vor alle vndergeordnetigkeit führen, Land: Ord: pag: 719.
 der respect und die Freiheit der bürger- in fine.
 schaften und anderer vorgeschzten
 aber so viel mehr befestiget werden
 möge, so sollen die Pastores ihre
 vnterschiede Gemeinden unter Vorführung
 obersichtbarer Kräfte in öffentlicher
 Versammlung fleißig und verpflichtet
 zu seyn, und ihnen die schuldigen
 Gesetze bestmöglichst einzuführen
 zu bewahren seyn.

Titulus XIV.

Vom Kinder Mordt und
 Straffe davor, die unge-
 lobter Kinder gefählich
 vorgehen, auf Liebe-
 geist Tödtlich und
 Abtreiben.

Dammal zwar die natur selbst allen
 Creaturen, und sonderlich dem Weiblich,
 Ligen Manchen die zarteste Eibet Weigung
 zu ihrer Eibet Frucht und deren Befaltung
 eingestößet, nicht desto weniger aber
 die übertriebene Befaltung Leget zu, und
 vorlaßiget, als viele triffliche Weib
 Bilder nach dem der Derselben zünftigen
 Trägheit spারণer gesunden, aus Kraft
 der Disand der Natürlichen Weibet
 Vorgeraten, und ihre heimlich geborenen
 Kinder unvorsichtlicher Weisheit,
 oder sie einbringen oder sie anlegen,
 daß die verbleiben, oder freyen, oder auf
 andere Art im Kommen müssen.
 Weisheit Weisheit zu thun, und daß
 Unser Land nicht mit unverschämter
 Blut beschwert werde, nach Möglichkeit
 zu versehen Uns obliegt. Als Wollen
 Wir, die von vorigen Juryschaften die,

Land: Ord: pag: 316.

318.

Pl: #: #: Lib: v: Tit: 14.

art: 2. §. 3.

Juryschaften bewilliget Vorordnungen
 zu machen, die beständig und zur ferneren
 Weisheit gesetzet haben, daß alle
 solche Kinder vor dem Weiblichen, die
 unter der ihre Kinder ungeborenen,
 oder sie auf heimlich anlegen haben,
 daß die im Kommen müssen,

nachdem die ihre Köpfe hat zu
recht überführt worden, mit dem
Recht ruffen und davon
Ehre verbraucht werden sollen.

§. 2.

Und obsoft dergleichen beschaffte
Personen gütlich vorzugeben,
und darauf zu befehlen schlagen,
alldem die Fräulein Mitheliebr,
dies fallen, so dan, schlagen, und andres
zufälle pfaden genommen, und das
müll kommen und Tod zu Welt
gekommen sey; so soll ihnen dergleichen
Vorgaben im geringsten nicht zu verhung
ihre Leben zu halten kommen, Land: Ord: pag: 319.
sondern die sollen dem ofgrachtet,
wenn die ihre Besorgnisse vor der
Gebiet niemanden offenbaret,
bey der Gebiet die Einsamkeit geübet,
und nach der Gebiet ihren Zustand
Verfudet und die Fräulein vorsetzt
gesagt, auf vorbreitete Aoh vom Ebn
zum Tod und Besitzauffen
gebraucht werden.

§. 3.

Wird jedoch die Fräulein zeitig nach
der Gebiet zum Vorfrin kommen, Land: Ord: pag: 320.

und an dem Glindnapfen unvollständig
 zu prüfen sey, daß selbige unvoll-
 kommen und fast zur Welt gekommen,
 oder, daß einige Umstände dinstlich
 vor sich wären, davon die Frucht im
 Mutterleibe beschädigt oder getödtet
 worden wäre: darüber Unsere Künste
 allenthalb attestata medica in Zürich
 Jahren: so sollen solche Umstände der
 delinquentin zwar in so fern zu halten
 kommen, daß sie von der Erbschaft
 befreit werde, jedoch soll sie in loco
 delicti bey der Kirche andern zum exempel
 fast mit weißer gestrichen, und nach
 andergestandenem Jahre, dieses zum
 zweiffel nach dem Umstände
 entweder auf gewisse Zeit oder auf
 auf Lebenslang verurtheilt werden.

§. 4.

Nicht weniger soll sie bey, und wenn
 keine völlige Grausigkeit vorhanden,
 ob die Frucht unvollständig gebracht
 oder fast unvollkommen zur
 Welt gekommen, der delinquentin
 zu halten kommen, wenn selbige mit,
 oder gar jugendlich, bloß des Weibes,
 in ihrem Eizelleib sich angeschlossen
 wäre, oder auf son diesem Ansehn

Geist gar keine Weisheit gefalt,
 und bey solchem Casandriß ihon
 zu Land, vor, in und nach der Gebüß
 Wohlstand fält, da die dem Casandriß
 Umstände nach zwar mit der Lob
 Kräfte übersehn, doch auf vorgestellter
 maßen mit schwerer arbitrar poen
 belegt, auch davor gesorget worden soll,
 daß die in ihon Eristenßium noch
 unterrichtet und ihre Rechte erhalten
 werde.

§. 5.

Damit aber sich nicht Erist jemand
 mit der Unvorsichtigkeit missüßigen
 Roms; sollen die Pastores jeglicher Land: Ord: pag: 320.
 Kirchspiel pflichtig seyn, 2 oder 3 mal
 das Jahr, an demselben Fest- und
 Ost- Tagen, die gemeine und fürnehmlich
 das jüngste Volk unter Vorführung der
 auf daselbst Vorbreiten folgenden schweren
 Mordthun auf heilige Kräfte verpflich
 und beorglich zu veranlassen.

§. 6.

Ferner sollen alle Eltern Hausväter
 und Wittwen verbunden seyn, auf
 ihre bey solchem Kindes und Geistes
 genau acht zu geben, und nicht nur Patent det: 1733.
 allem ärgglichen Ueugange unter Lust, den 18. Maii.
 und Mägen nachmöglichst zu verhüten,

sondern falls die auf eini-
 ge Weib- Personen im geringsten Verdacht
 einer Befugnisverletzung fassen können,
 selbige wenn die gleich längere, und
 eine Verfolgung vorführen müßte,
 doch ohne Verzug zu visitiren zu lassen,
 und da die dabei vorkommende
 Befunden aüßer, solches so fort dem
 Frondiger so wohl als der Tochter Ge-
 schick anzumerken, damit vor die
 Befreiheit der Frau gesorgt, und der
 Kündrath vorführt werden können.
 Da sich nun einige gewisse nachlässig
 und unvorsichtig verhalten, und da
 diese zu einem Unglück so die die
 Kinder können, im geringsten anlaß
 geben aüßer, die sollen auf Befehl
 der Räte mit völli Rükflichter Kraft
 bestraft werden.

§. 7.

Diejenigen, welche solches That auf
 einigevlei Weise sich schuldig gemacht
 haben, solches und zu sich selbst oder
 auf da die die Befugnis davon gehabt,
 solches nicht zeitig unterrichtet werden, etc.
 sollen nach vordigung Unserer Gnade
 und durch die die die Vorkommenden
 Umständen mit völli Rükflichter

Dem Vergehen proportionirter, anfangs oft
gar nicht der Eibts Kraft bezeugt werden.

§. 8.

Da es auch billig vor einem Kindermord
zu achten ist: Wenn dergleichen Leicht-
sinnige Mißth. Bilder ihr auf dem
Kopfe beschaffen, ungeschickter Eibts
kraft vor der Zeit durch unerschlechte
Mittel, als Exanthe, Fieber etc. In
Verstandlich und Verstandlich abzuwehren.
So sollen solche, wenn die ihr böse
Vorsetze und Verbrechen hat zu wehren
überführt sind, und die Frucht im Mutter-
Eibe schon wirklich das Leben gefabt
haben, mit dem Tode verurtheilt werden,
da aber selbige noch nicht auf die Welt,
folglich noch nicht Lebendig geworden
sind, mit solcher willkürlicher Kraft
bezeugt werden, auf diejenige, so an
dem kindlichen Uterus durch Kraft und
Größe mit dem Uterus verbunden, gleiche
Kraft mit der schwachen geschwundenen
Kraft unterworfen sein.

§. 9.

Wenn endlich jemandem geschwundenen
Mißth. Verstandlich und in der intention
und Verstandlich schlägt, stößt, oder sonst

Fr: L. H. Lib: VI. Tit: VI.
art: 7.
Fr: H. H. Lib: V. Tit: 14.
art: 1.

Fr: L: P: ibid:

überhandeln, daß die davon abortiren,
 soll, und solches abortu voreilich erfolgt,
 Das nun wenn die Frucht bereits das
 Leben gefaßt, seine Gestalt eintreuen
 mit dem Leben einßen, falls aber die
 Frucht noch nicht lebendig gewesen
 willkürlich und vertheidigt gebrachten
 worden. Vastaget es sie wenn schon
 der Fetus eört, aber nicht in der
 intention und sie abortirt, so soll es
 wenn die Frucht lebendig gewesen,
 fast am Eibe gebrachten werden.

Titulus XV.

Von Verbrechen des

Vergiftens

§. 1.

Wenn auf die Giftnichtigkeit ein
 Verbrechen vor die aller gefährlichste und
 schwerste Mordthat zu rechnen ist, je weniger
 derjenige dem Tod verurtheilt wird,
 sich der Gefahr wehren, oder davor in
 acht zu nehmen Gelegenheit hat; als soll
 ein solches der einem andern mit Gift
 aus dem Verge gewässert hat, oder der
 ärgste Mordmörder angesehen, und
 der Ober Tit: XII. gemachten Verordnung
 und dem daselbst angedrückten graden

Fr: L: P: Lib: VI. Tit: VI.
 art: 4.
 Fr: L: P: Lib: V. Tit: 16.
 art: 2.
 Einf: L: P: Cap: 132.

Zur a^usschwa^undung der Kräfte gezogen,
 anfangs mit dem die dazu thut, Fülle
 und Eifer geliebt, oder die die
 p^uffen davon gefalt, als vorgeschrieben
 an dem gesandte werden.

§. 2.

Und obgleich in dem Falle, da die
 G^ultung nicht völlig ausgeführt,
 oder diejenige die die G^ultung zu
 durch baldige Mittel gewirkt und E^ugen
 Leben erhalten wird, der Missethater
 mit der Lebens Kräfte zu überleben,
 und nur mit einer arbitrar Kräfte,
 als Hauptflage, Brand-Marc R,
 publicer Arbeit und der diesen diesen
 nach Maßgebung der Umstände zu
 belogen ist. Es soll jedoch wenn die That
 anfangs ohne Obrigkeitliche Hand
 geschehen, oder von E^ugen auf ihre
 Eigenschaften gewirkt gewesen, obgleich Besond: 2: E: pag: 445.
 dem Verbrechen oder der Tod nicht
 erfolgt wäre, der Thäter nicht desto
 weniger die besagten Verbrechen
 am Leben gestraft werden, es wäre
 denn daß die beleidigte Person vor
 demselben intercedirte, und so in dessen
 Betracht das Leben erhalten könnte,
 welches falls er jedermoh mit einer

Willkürlicher Kraft zu belegen ist.
§. 3.

Da auch undlich jemandes Besitz
passirt gehen, daß sie gewisse Wässer
brennen oder Weide vergiften,
so soll, wenn gleich das noch kein
Schaden entstanden, mit dem Besizer
geurtheilt, dessen aber einiger Schaden
an Menschen oder Vieh davon entstanden
Ebenmäßig geurtheilt, darauf aufgelegt,
und der Körper in Loco delicti auf
Ort gesteckt werden.

§. 4.

Damit aber zu dergleichen Beschaffen
verhütet und durch alle Gelegenheiten
so viel möglich verhindert werde,
so sollen die Apothequere sich wohl
vorsetzen, daß sie kein Gift oder andere
schädliche Dinge an fremde unbekante
Orter gar nicht, an glaubhafte
Personen aber nicht andern albereit
genugsam besitzsamkeit geben
und verkaufen, sondern in dem Falle
daß sie willkürlicher Kraft nach dem
Maße ihrer unbekantsamkeit
oder Vergessenheit unterworfen
sich sollen.

Titulus XVI.

Wann Quell oder
Kalt/te Kauf.

§. 1.

Ich bin so wohl die Göttliche als Welt-
 liche Gesetz, alle richte Kauf: es diere
 der Göttliche Majestät als auch dem
 Weltlichen Obrigkeit von denselben
 Lichte Macht, in griff gescheh, und die
 Kauf die Menschliche Leben gänzlich
 zerstört sind: auf das nach dem
 Verbot; Es aber die Taglich Befahrung
 Lichte regieret, wie nicht allein
 Zänckern und händel, ja gar
 rügen Vorhaben, geschähet die
 vororderte Gesetz geringere Mittel
 an die Hand geben, daß die jeder nach
 dem Stand seiner Kauf, auf seine
 Unwissen auf Eristlich Art und
 Manier zum Stand gelangen kan.
 Insonderheit aber ist, nach der
 Gottvolischen Macht unsere
 In der Stadt Basili in griff
 Leib und Volsch Wohlbleiben
 der Quellen oder Zerstörung, Zerstörung
 unserer Christenheit Will, in
 diesem Land, oder davon
 Zerstörung und nach dem

und zu verbleiben, inß amiger, auf
 allen daz^l gebundenen Hraula, Bungen
 mit gebührenden Hrauten zu Tragen.

§. 2.

Als ob² und ordnen Wir, daß ein
 jemand von Unserer Kitterfacht, Adell,
 Ordentlich, oder dorn gleichen Hofen
 sich nicht, lassen sollen, jemanden der
 ihm belüdiget, daß ob² auf geschien
 auf was Art ob immer wolle, zum Quell
 oder zur Lant auf außfordern, oder auf
 andern außfordern zu Lassen, und sollen
 alle Unsere Befehlshaber auf Kitterfacht,
 so weit zu Lande als in dem Reich
 auf das gemacht, darauf setzen und
 darüber halten, daß diesen Unseren Befehlshaber
 Gerecht nicht im geringsten Hüt zu wider
 gesandts werden möge, Trücheln, Verfallen,
 die wider solch Verbotene oder Aufsen der
 Hofen, Hantel oder Wörden mit anach
 folgenden Hrauten, als eine von Uns
 auf das Befehlshaber und beständigste Gerecht
 Verordnung zu Tragen haben.

§. 3.

Als ob² und ordnen Wir, daß ein
 Kitterfacht, Adell, auf die Unserer
 Hofen, Hofen, oder dorn gleichen Hofen
 Hofen so ihm belüdiget, zum Quell
 außfordern oder außfordern Lassen
 ob mag der Quell was sich gegangen sey

oder nicht, so soll der Principal
 Quellant, als nicht weniger der außger,
 Irth: wenn er verurtheilt: / Zu samt dem
 provocanten und Secundanten, alle samt
 in gleicher Straff, und zwar in jeder
 vor sich, wenn er einem dieß Jahr selbige
 Verurtheilt sein, auf Jauch zu zehnjähriger
 Gaß, oder alleß Verurtheilt werden
 sollen.

§. 4.

Darzu in solich übertracht Unfers Quell
 Gescheh und Verordnung, zwar Adlichen
 und adelichen Stand, aber auß der Dienst, *ibid: pag: 634.*
 und also solich zu Verurtheilung nicht exponiret
 särr: So soll der selbe, welcher es auß
 von dem in vorigen § bestrafet
 und conditionirten Verurtheilung särr,
 mit zehnjähriger Gefängnis, auß
 über dem mit dem Geldbuß von 1000
fl: alberts belegt werden.

§. 5.

Welch aber das Gefängnis oder die Gaß
 mit Geld zu Lösen sich verbiethen wird,
 demselben sollen vier auß Gnaden verhalten, *ibid: pag: 368.*
 Daß er das Lebtwe Jahr mit 500 fl: alberts
 Lösen möge, das Lebtwe Jahr aber, mag er
 soll einwölbig Löping angenommen,
 sondern allmahl ofen machfen an die
 Freyß exequiret werden: Solich arrest aber
 soll niemanden in seiner quartiere,
 sondern in einem dazu dinstlichen und

in der Adelichen Zwölfen competitionem
Gefängniß auf der Märkten zu thun
wo der Adel begangen worden, zu
in der adelichen Verordnungen.

§. 6.

Ueber aber in der Adelichen, in der Adelichen
Lustliche Verordnung, Vorgangener Quell
oder Zeit Rauchs abzuwehren, so unglücklich
vollführt worden, daß in der Adelichen
entweder, oder durch die unglückliche
Gedichte Munde sind Erben Erbannt
werden; so soll der, welche Munde blut
vergeben, für die Adelichen mit dem Tode
oder alle Hoffen und an dem Adelichen
von Erben zum Tode gebracht werden;
damit das Land von blutigen und
darin zu folgenden göttlichen Veran
Lustigen werden, bey welchem Falle je
nach der Geldbuße nachbleibt, die pro
vocanten auf Secundanten aber wie §. 3^{ten}
oder auf so oft nach befinden der con
currirenden imstande bey einem so
unglücklichen Ausgang der Zeit Rauchs
so, nach der Adelichen Verordnungen nach
Jahre gestraft werden sollen.

ibid: pag: 366.

§. 7.

Darüber aber jemand der Verbrechen
die ihm dictirte Geldbuße zu zahlen und
verweigert oder nicht bringet
können, so soll derselbe vor jeder 500 Rthl: ein Jahr
über vorher determinirten Zeit im Gefängniß
bleiben.

Land: Ord: pag: 369.

§. 8.

1 Und ob Wir es off auß Quaden und in
 ansehn des Adell-Handts und Mivats,
 2 von subriben auß exequirten Irpofum
 zu geben sollen, daß die Eörger
 3 auß einem Rief-Post begraben werden
 mögen, so soll demnach solich in aller
 4 Wille und ofen die geringste seuff
 5 gröslich Ceremonie geschehen.

§. 9.

1 Da auß jemand nachdem er eintr
 2 dieß Unser Gsch. gesandt, auß Unsern
 3 Grentzen und Landen mitzuziehen, oder Fr: E: P:
 4 zu außführung seiner kraftbaren Vorhaben,
 5 in fremder Herrschafftlichen Landen sich
 6 begibt, so soll derselbe nicht desto
 7 weniger in allen sündlichen nachsicht
 8 als §. 8. angezeig und bestrafft werden,
 9 Blicke er gar sorg, soll er in Unfere Un-
 10 quade verfallen seyn, so lange bis er
 11 gesorsamlich zuwilt Abschied, und seyn
 12 übersehn Geschnüßig gebüßet hat,
 13 die Geldbüßer aber soll von seinem Erorg-
 14 lichen Haußat: solesch sohlreich von
 15 Unfere Erffolhabere in besörigere
 16 sich sohit gemacht werden soll/
 17 geschehen werden.

§. 10.

1 Mivats ob sich auß Zubragu, daß ein
 2 fremder von Unfere Landen, jemand von

Land. Ord: pag: 367.

Unsern gebornen Untertanen, ob/1^{er} in
 sich im Land oder anderweitig mit
 Zerstörung und Verbit, was ungleich
 oder zum Duell provociren wird; so soll
 Unser Untertan sich selbst provocation
 wider sich im Land ausschreiben noch
 anderweitig was er folgen, sondern die
 nach Unsern Gesetzten Befehls haben die
 ruffen und darüber die Selben Aufflag
 und anweisung abwarten, als welche
 Unser Befehl haben, das was die nach von
 solcher Befehlheit, das was die provocirten
 Unsern Untertanen unfähig gebrachten
 zu sein, oder provocati die verantwortliche
 Satisfaction zu verfahren können
 auf den gefundenen Rönt, selbst an Uns
 selber gelangen lassen soll, damit wir
 nach Unsern Rängen: Macht zu summung
 und febung nicht so oft Gott als
 Menschen unfälligen was ungleich
 Eib und Verbit Verantwortung verfahren
 zwei Subdiale an provocanti-Verfahren
 verantwortliche repelliren, und die unfähig
 Eiden, verantwortliche Verantwortung
 das selbsten verfahren können.

§. 11.

Wann aber wieder alle, was ungleich, selbst
 die von Unsern gebornen Untertanen zu
 verfahren nicht können, demnach sie selbst

Zufall aufzufallen Unserm Brief, siem
 anfang und fortgang, und oder Zuspitzen
 Unseren, oder in ein Formidm mit Unserm
 Unterthanen Ergeben Falle, so wollen Wir
 die Sache nach Landen und Gewandheit,
 von diesem Unserem Quell Verordnung
 außgeschloßten, und auf die sich etwa
 vorkommt Klage unter demn Fällen die
 zum Jure Civile gehören, und nach dem
 daselbst befindlichen maßgebungen zur
 rechtlichen Befriedigung gelassen haben.

§. 12.

Gleich wie es der Uns von Gott verliehenen
 Macht zuhändig, daß Wir zu Versicherung des
 Erb und deren Vererblichen Ansehens ein
 ein Quell, durch Vorhergeforderte Verordnung
 auf das sorgfältigste verordnen. Sofern Wir
 das nicht gewilliget jemand die nach
 Göttlich und Natürlichen rechten verlaubte
 abgemessene in vorerwähnter defension
 und veltung seiner Ehre, Gesundheit
 und Glieder, vor auf die abwendung
 der nächst andersden schäde und
 dergleichen Injurien: so obzgleich alle
 nach die inbstande nicht rechtlichen
 woffen in Recht zu erforschen ist: /
 die Gefahr auf andern gestalt nach
 Manichien vorwissen nicht evitiret
 worden können, ab Zuspitzen oder zu
 vorbehalten, und so viel weniger als plicht

Fr. L. H. Part. III.
 Lib. VI. Tit. VI. §. 3.

im Wort Gottes Katholisch² Lige² und
 aller Völkter - Christen gegründet und dafur
 in einem großen² eoriden² Ran,
 wie dann überdem auch² damit unter
 Unserer Billigkeit, Rath, in Unserer
 Dienst² Befunden, oder auch² von einem
 selbst gleich² zu² bestimmten² Gesetzen
 der Point d'honneur nicht² gänzlich² negligiert,
 und² diese² Punkte² Gesetzen² vom² commer,
 cio² und² aubgang² anderer² Erite
 von² For² und² Reputation² nicht² so² gar
 excludiret² sijn² anögen; Wann² sie², die
 Obrer² zu² gesessen² verlegt, von² andern
 auf² überan² dajem² Rath² und² Maß²,
 sollen² in² oder² auf² drafal² Unser² Briefe
 und² Eandem² an² ihm² Fran² touchiret,
 angegriffen, und² also² mit² jemandem
 in² d'han² Lister² zum² un²vermeidlich²
 rencontre² oder² Eandem² und² Fran² Ver-
 freyung² in² Worten² oder² Worten
 gebraucht² werden² müssen; Welchen² Fall²
 sollen² Wir² zwar, daß² die² Briefe
 gleich² wie² §. 11. nicht² unter² die² Quell
 Briefe² gezogen, wohl² aber² und² in² andern
 Zeit², wo² jemand² dabey² verliert
 werden² müssen, pro² ratione² delicti,
 nach² dispensation² der² Gen² in²
 Briefe² billig² angegriffen² und² be-
 trachtet² werde.

§. 13.

Personen soam auf die rencontre
 vorkommen, und die action unter
 dem Quell nicht zu ziehen ist, so soll jeder
 allermahl der Ursacher des Verfalls mit
 exemplarischer Kräfte belegt, da oder ibid: §
 diejenigen auf, welche das moderamen
 in culpate tutele, oder die abgemessigte
 Gegend der dabey beschriebenen, nach
 Art des excesses und dabey vorgekom-
 mens umstände bekräftigt worden,
 absichtlich so jemand in einem solchen
 rencontre unter Leben Rames, solchen
 Falls soll die Sache auf das genaueste
 untersucht, und die vorerforschten
 angeführt, gewisset, auf in der Sache
 vorgehen werden.

§. 14.

Manne aber aus dem diesen allem zu
 Verantwortung aller zum Quell und im
 glücklichem rencontre gebunden Folgezeit,
 nicht weniger als einem offenkundigen
 Lister zu begreifenden Vorwissen selber
 zu begreifen und zu summen der
 Billigkeit gewäss, Was auf solches
 vorindig zu sein warfen. Als sollen
 die Personen zugleich allem Nicht
 und übermüß, anders Folge Eand: Oud: pag: 367.
 die of Misum und Worten zu beschreiben,
 oder zu vorangehinsten, und fischen,
 so den, davon, oder wohl gar mit pflegen

Eand: Oud: pag: 367.
365.

Zu begreifen oder anzufallen, auf
 das freylichste und nachdrücklichste
 unter nachfolgenden man bleibliche
 Kräfte unterjaget und rodet, auf
 unsern Befehl, und die besten
 Zügelmäßiger Befandung auf das
 freylichste Befehl haben.

§. 15.

ibidem

Solichem auf sollen alle diejenigen,
 welche von Unserm Wohlstand und Reich-
 thum in Unsern Diensten, Befehlen und
 Befehlen gleichsam die so voran, die sind
 untereinander verbunden worden, werden,
 daß sie sich gegeneinander, so abwechselnd,
 das auf diese Weise vorher gegangene
 Freundschaft gegeben, so, mit solchem
 Bewusstsein, vorging, und mit solchem
 Vorbehalt, Verächtlungen, diesen so, die
 sind, so, auf diese Weise, mit
 einem Hoch oder der Hand oder der
 andern überfiele, der, so, so, so,
 überfiele, so, so, so, so, so,
 Verfahren oder Vermittelung, auf
 unsern Befehl, der, so, so, so,
 so, so, so, so, so, so, so, so,
 so, so, so, so, so, so, so, so,
 und, so, so, so, so, so, so, so, so,
 auf, so, so, so, so, so, so, so, so,
 allen gleich, so, so, so, so, so,
 Quellanten angeführt worden,
 so, so, so, so, so, so, so, so.

Da an jemandem son oft vraselben
 Handschreiben sambrecht/afur sijn
 und jimb Handschreiben Nächstem
 auß böser Gewisheit oder Argem Gewiße,
 Irrefältslich und Feindlich Verläum-
 dungen, so esoh Brj in dem Vergehren
 und andern durch Wollfart, Glück,
 Goltfou Hofen und Erennisch zu
 bringen, oder anfangender Gestalt in
 Handbrieten anzufragen sijn erwilt,
 Irselfs soll ofu aller Verformen zur
 Wollverordnenen Waaffe, für dem Gewiße,
 Brj vorleser vrschuldig vrsand vordem,
 in der beledigteten Gegenseit sijn
 Vergehren offentlich bekennen, und sijn
 vns offentlich abbilt erbt vrsind-
 rüft sijn, anfangend vns selb jäfzige
 Last oder nach vrsichtigkeit als Vergehren
 und fassenden Gefängnis nach Hülte,
 Eifer Begünstigung erbt vrschuldig aller
 sijnem Gegener vrsind vrschuldig vrsind und
 Proceß Kosten beledigt vordem. Näm-
 er aber zum andern anast soll der
 Waaffe vrschuldig, oder nach vrsindem
 vns größeren Epsid esoh pfärter
 und nach vrsindem, zum dritten
 anast aber dem Quelle selber gleich
 geschwastet vordem, anfangend beledigteten
 Epsid jandemast so esoh pfärter als
 mündlich abbilt und declaration

Land: Ord: pag: 369
 et 70.

öffentlich vor Gericht nach vorgeschriebenem
Formular abzulassen.

Jah N.N. gesteht und bekennet daß
er mit seinem unverfälschten und
unbedachtlosamem Munde: Mordm.
N.N. offendirt und beleidigt habe,
und also sich damit gesteht, selbst von
mir rübel und unverantwortlich
gesehen, als hätte ich N.N. sollte mir
selbst vorgeben, und dabinnen so
ich ihm damit zugesaget, vorgehen.

§. 17.

Wenn nun einer der sich wider die
Unsere Verordnung und expressen Vorbest
in einem oder andern dem vorgeschriebenen
Punkten vorgegangen habe, die Strafe
gebührend sollten und überhand
wird ihm sein begangener über-
tretung wegen anzuordnen gemacht;
So soll derselbe nachmal zu aller seiner
Ehre, guten Ruf und Ehre sich so
vollständig restituiren, daß sich
keiner anders sehen soll, ihm das geringste
Schuld vorzuwenden, und daß er
jemand auf irgendley Weise oder
geringerer Weise, Anlaß und Gelegenheit
sich erwehret, oder andern dreyen
wird mit Worten oder schlägen be-
schimpft oder beleidigt worden, oder
dem oder dem andern mit Worten oder

Wreden offendiret und vorranglich
recht gehabt, dasab vorzunehmen oder
anzunehmen, der soll ohne Verzug
mit gleicher Kraft belegen werden, als
die der andere bereits angefaundten hat.

§. 18.

Wir wollen und gebieten auf firding
an alle Unfere Befehlshaber, so wohl *ibid: pag: 376.*
auf dem Lande als in dem Häden
daß diese Unfere Verordnung und
Gesetz bey allen Vorfällen Dero vor
erachten & so wohl zwischen dem in
Unferrn Landen sich auffaltenden oder drey
passirenden Fremden unter sich, als
auf dass demselben mit Unferrn
Untersaaren passirenden und Häden
in gleicher consideration kommen
und gleich sein der alle und jede in
Unferrn Jurisdiction sich befindenden
Verfahren werden solle.

§. 19.

Manu also jemand von der Ritterfafft
Adell, Krieg. Befehlshaber oder sonst
gleichem, so sey von Unferrn oder Fremden
Untersaaren über obbesagte Verordnen
angegeben werden, so soll die Unterweisung
vom Gouverneur des Orts mit zuweisung
einiger Vorständigen und kufft Lisbanten
Männern, von der Ritterfafft und
Adell oder Krieg. Befehlshaber,

ibid: 371 et 372.

auf socht von der Kaiser zu seinen
 seinen Militair und Civil bedien
 Adlichen Handt, für von der Kriegerafft
 mit einem Kriegts Befehlhaber vorge-
 fallen wäre, von Contropolit als Militair
 und Adlichen Handt Tröpfung gleich
 viel geschah; solchem auf die unterst
 Kaiser an Unsern Hof- oder Kriegts- Gericht
 sohin die Verbrecher Sortiren, überhandt,
 und dem dasigen Fiscalen zur Gewisslichn,
 außführung übergeben werden soll;
 Von dem Bräufen oder Trast- Goldem
 aber soll der Angeber und der Fiscal das
 Dritte Theil unter sich zu Theil nehmen,
 die übrigen 2 Drittel aber sollen ad pro
 res nach Besandtniß der Tröpfung
 und des Orts, wo die That geschah,
 vom Richter disponiret werden.

§. 20.

Damit aber diesen in allem auf das
 genauete nachgehlet werde, so sollen
 Unsere Generals, Gouverneurs, Commandanten,
 Gerichts Tröpfung auff alle und jede
 Befehlhaber, so wohl bey Unserer Armee
 in Händen und auf dem Lande, fähig
 und gehalten seyn, solich wider die
 Unsere fürstliche Gerichte und Verordnung
 sich vorgehende Verbrecher, das das Adlts
 privilegii ingekränkt aller Orten
 bey seiner Verantwortung und so
 für nach ainstigkeit der Kaiser,

Land: Ord: pag: 372.
 et 373.

Es² ge²we²nter großer Sa²hlä²sigkeit,
nicht selbr davor lassen wollen, o²
unterschied nach bes²andheit der
Person und Ver²fahren in sich selbst
erkennen, auf zur gebührenden
Erfahrung bringen zu lassen.

Titulus XVII.

Von der Nothwehr.

§. 1.

Da ein jeglicher Mensch sein Leben, Gut,
und Güter zu erhalten, auf einander
alle gesaltzamt zu drängen, zu tödlichen
und Verletzungen zu Verfertigung
so verbunden als notwendig ist; so
mag es vor einem Strafbaren Fort-
pflanz nicht gesaltzt werden; wenn
jemand denjenigen, der ihn gefähr-
lich ist, nicht aufhält, in rechtmäßiger
Nothwehr tödlich zu verwunden oder
gar zu tödigen zu überlassen.

Conf: adh: Tit:
fr: L: H: Lib: VI: Tit: VI.
art: 14 et 15.
ff: H: H: Lib: V: Tit: II.

§. 2.

Es ist aber zu einer rechtmäßigen
und zulässigen Nothwehr erfordert
sind (1) daß jemand von einem
anderen oder dazu gegebenem quibusdam
und billiger Ursache gesaltzt, oder
verletzt und mit gefährlichen Waffen
angefallen werde (2) daß der durch
solchen Anfall in Augenblick und

Sofer die ingewandte Gefahr an seinem Leben,
 Glücken von Tod und Quälerei seiner
 inwas/ob/liefern Befunden zu unglücklichen
 gesetzt worden (3) Daß der obige Gefahr
 weder durch seine mit geringerer
 Gefahrzeit zu vergrößernde Gefahr oder
 retirade noch durch irgendwelche
 Leide, oder sonst andere seiner äußeren
 sondern allein durch seine von Gefahr
 Gegenwärtiger entgegen Roms (4) Daß
 diese Gegenwärtiger dem Unfall proportioni-
 ret sey, und (5) nicht länger als die ob-
 jauchens Gefahr dauere; Also sollen unsere
 Richter die vor Rommische Fälle, nicht
 nach mit diesen jetzt vorzufinden
 Eigenschaften genau gegen einander
 zu halten, und ihre Urtheile darauf
 mit aller Reife und Vorsichtigkeit
 zu gründen gesehene seyn.

§. 3.

Wenn nun nach obiger Vorchrift
 einer, der einem andern in solchem
 Nothwehr auch Leben gebraucht, billig
 von aller Strafe zu befreien und aller
 nachherige Abgabe der Unschuld zu
 unternehmung der Reue dieser zu
 vollziehen ist; so soll hingegen derjenige
 der in einem oder andern Stücke die
 nach seiner Verfassung die Defension
 überlassen hat; in Betracht daß sein Mangel

Einl: H. H. Cap: 134.
 235.

in solchen Fällen nicht allmählich voll,
 Rommum Meister über sich selbst sein. Dan:
 zwar nicht am Ehem, jedoch nach
 proportion eines Jahres Course. Dem
 excesses soll küpflich mit Rivefen
 Duffer, Goldbüß, Gefängniß, publicquer
 Arbeit, Peifen und dergleichen, wie
 eines jeglichen Standes und Rommum
 an die Land giebt gestraft werden.

§. 4

Und also endlich die Verbindlichkeit
 zwischen Eltern, Eltern und Kindern
 in der Natur und Billigkeit gegründet,
 folglich wohl erlaubt ist, daß wenn
 ein Mann sein Frau oder die Frau ihren
 Mann, ungleichen Eltern ihre Kinder,
 und diese gegen ihre Eltern in großer
 Eibred und Eibred gefaßten, die
 solchs zu halten und zu Wohlfrüdigem
 auf alle weise bemühet sein; Also mag
 wenn sieb^{er} dergleichen, oder die Br-
 drängte Person angefallen gefaßt,
 Verwundet oder gar getödtet werden
 wäre, solchs allerdings als in
 einer verführerischen und erlaubt
 Mordtater gefaßt gefaßt, und aus
 der dabey stasa Vorgangens excess
 dem Besten nach soll küpflich
 gestraft werden.

Fr: L. N. Lib: VI. Tit:
 VI. art: 14. §. 10.

Titulus XVIII.

Von dem was für eine
und unvorsichtige
Todschlagen.

§. 1.

Wenn jemand ohne Vorsetz gefaßt
Vorsetz, Bosheit oder Feindschaft von
mangel und dergleichen unvorsichtig
Zufall das Unglück haben, wenn
andere, so sie auf was weiß und
dieses was vor Begehrheit so wolle,
unter der gleich zu tödten, oder daß
so gefährlich zu vermeiden, daß der-
selbe davon Leben muß, so mag selbst
vor Keinem Kraft haben Todschlagen
angefehen, noch der Täter auf irgend
in Vorsetz gefaßten Titeln wodurch
Kraften belegt werden, sondern so soll
der selbe, wenn seine Unschuld zu Recht
bezeugt werden, aller Kräfte frey,
und nur seine über das Vorgerangene
Unglück tragen, denn dieses durch die
Reise dieses öftentlich darzulegen
verbunden seyn.

§. 2.

Fällt aber der Täter bey solchen zu,
fall dieses einige Unvorsichtigkeit ist,
in gewissermaßen schuldig gemacht.

Fr. C. H. Lib. v. Tit. vi.
art. 13.

Fr. C. H. Lib. v. Tit. 12.

und im Unglück obgleich ohne
 Voratz verurtheilt, so soll seiner Witt
 durch besörigter Vorpflichtigkeit absonder
 Können, so soll ein solches neben der
 Reichen Kaiser anrechnung besatzzeit
 der dabey besorchten Besoldung
 mit seiner eignen Vermögen gemäßen
 Goldbüß, oder Gefängniß und dergleichen
 willkürlichen Straff belegt werden.

§. 3.

Solten Eltern oder Pörfassern, denen
 inbrunnener Erbit, ihr Kinder
 und Gesinde bey Vorfallenden Ver- Land: Ord: pag: 58. 63.
 brufen nach dem ihun zuständigen
 Juris- Kraft mit Eristlicher Befriden-
 Zeit zu zünftigen, in solcher Gaudzeit
 dromassen exceediren, daß jemand
 obgleich anders dem Willen und
 Voratz, davon dem Todt erfur, so sollen
 dergleichen Eltern und Pörfassern
 zwar nicht daselb am Leben, jedoch
 nach dem grade der besorchten
 excesses neben der Reichen Kaiser
 willkürlich gestraft, ansecht
 ihr ob triffet dergleichen Gaudzünf-
 tigungen zu über, subsonder gänzlich
 oder auf gewisse Zeit verambt
 werden.

Da ob auf Ergehens ist öfter zugetragen,
 daß Ammen, auf so oft Erblische
 Mütter, junge Kinder aus ihrer Pflanzung,
 so wohl in der Pflanzung, so wohl
 Mis so so oft alle Mütter als auf Ammen
 und Mästerinnen, denen junge
 Kinder anvertraut sind, von sich
 von selbst haben, so ist nicht jugendlich zu
 sich zu erkennen, sondern alle gelegentlich
 wodurch dergleichen Unglück und Schaden
 kann, sorgfältig zu vermeiden, so wird
 man sich einander gefandelt, und so ist
 gehalten ein ungeschicktes Kind mit
 Ehem gebraucht werden, so soll die Ehe
 von der Ehe Mütter oder Ammen Kinder
 durch die Ehe, die Ehe aber noch
 außer dem mit will Künftiger
 Erbe Kraft bezeugt werden.

Fr. L. 4. Lib. VI. Tit. VI.
 art. 13. §. 5.

Titulus XIX.

Von Mordbränden.

§. 1.

Wohl der Mordbrand, da jemand
 durch vorsetzliche Anlegung
 aus Neugier, Eifersucht, oder aus
 schändlichen grübeln, so ist
 dem grübeln Mord oder einem
 Mordten einen vorsetzlichen Schaden
 zu gefügt, von einem Tode grad

Der Coßzeit zu achten, und dafro
 zu Crößbefahrung der allgemeynen
 Befreyheit billig außs² / Lönge zu
 Cräften ist; als solle in solch² über
 vändere Mordbrunn² so möge
 die That auß² eigener Coßfahren
 Cröngung oder auf anders² aufsthen
 verübet haben, ob mag auf dardies
 Verursacht Befand groß oder geringe seyn,
 das Erben vobrosen haben.

Fr. E. 4. Lib. vi. Tit. vi.
 art. 19.
 Fr. 4. 4. Lib. v. Tit. 7.
 C. 1. 4. 4. Cap. 131.

§. 2.

Und zwar sollen diejenigen, die
 publiche Gebäud², als Kirchen, Kist² /
 Eantzelhöfen, Gefängnis² und dergleichen
 wie auch Städt², Dörfer und Dörffer
 aufsthen, unterder Lebendig vobrandt,
 oder auß² zu Tode geschnitten, auß²
 woff worff² auß² dem Wege zu
 nicht. Häße singemast nach der Größe
 des vobrosens mit glühenden Zangen
 gesucht werden, und wenn auß²
 gleich der Coßfaher Voratz zeitig
 vobrosen, und das angelegte
 Feuer durch andrerohige Fülte oder
 göthlich Befickung bald auß² gelösch,
 vnsolglich kein oder dafur geringer
 Befand verursachet worden seyn,
 so soll nicht als geringe der That

sindt Vorwissen Untersuchung Falter
Lebendig verbrant worden.

§. 3.

Nicht weniger soll auf diejenigen
der aufm Landt inzulow Föhr, Föhr,
Gesinde und andere Gebäude auß
Eosfasten Vorsetze abbrannt, für
widerum Lebendig verbrant, da
aber solich angelegt für die Zeit
gelöset, und der Indiv^l intendirte
Besatz amoch abgenommen werde,
wie mit dem Besorger unterschrieben
worden, so wärrn dem Um Landt
verfanden, da soll der Erbrander
wusth willkürlich Krafft soll
finden Könt.

§. 4.

Uñraden die einen Weibchen Mordbrand
einige Menschen verbrinnen, oder sonst
im Rauchen, auf dardies in sich
großer und unerschlicher Besatz
geschaffen sijn, so sollen obige Krafft
nach vertheilich das Kieffrod mit
Zangen thutten auf halt brachen
geschäffet worden.

§. 5.

Obriker Krafft sollen auf diejenigen
untersuchen sijn, die andere zu solich
abschulichen Mordbrande so Rauffet

und Erbschaft, aufser dazumast
 fults und Erbschaft gelistet haben.
 Obgleich Untern Gericht überlassen
 wird, nach dem in der Inquisition
 Befindlichen mitigirenden Umständen
 die Kräfte der Billigkeit gemäß bey
 der zu vollziehenden Leuteration
 zu mildern.

§. 6.

Der ganze Wälder, ingleichen
 ungenutzte Kornfelder und dergleichen
 Voratz aufrecht und vorbrummt,
 soll mit dem Besorger unterschrieben
 und der Körper andern zum Besorger
 an dem Ort wo die That geschehen
 aufs Rad gestochen. Wo aber die
 That in Zwickau geschehen und der
 Thats abgemindert worden, der Täter
 ist Kraft haben unternehmung halber
 an der Stelle bey Versammlung der
 angrenzenden Orte und Finisofen
 mit Hütten fast gestrichen, und
 nach Untergangener dieser Hütten
 mit publicer Arbeit oder Gefängnis
 so lange belegt werden, bis er mittel
 Lifs Zwickau seiner Verbesserung von sich
 denken läßt, welches letztere auf
 alldem Fall findet, wenn jemand

in ein andern zusammen geleget
 Korn oder Fein in bester Weibrennen
 weide.

§. 7.

Der allern vornehmsten oder anfangs
 intendirten Moordbrants soll der da:
 dardurch vornehmlich Befehl aus dem
 Hätter und davor die dazu anlaß gegeben
 Vermögen, so weit solches reicht, nach
 abzug, jedoch der Lieblich vorordentlichem
 Gewinst Kosten verhalten werden.

§. 8.

Es werde jemand überführt worden
 auf ein oder andern Weis mit Fein
 gedrohet zu seyn, der soll diese wegen
 mit welcher Eibet oder anderer will,
 Ruffolischer Kräfte angehen, da aber
 der einnen solchem gar allvolley vor:
 tächtige Fein- fangende materien
 gefunden werden, welche den vorrigen
 dergroßen Fein- fangenden bösen intention
 bestärken oder hervorbringen nach
 besterzeit der Umstände und Fe:
 Ruckelß des Gewinns solches nach
 dem Reif gefasset werden.

§. 9.

Während Kinder unter 14 Jahren sich
 auf aufstehen anderer Leute weihen

Lassen, einen Mordbrand zu verüben,
 sollen selbte Jesu in Betracht ihrer Jugend
 und mit doppeltem gütlichlich
 vor Rührung in der Brust und im
 Verstand mit der oben gestellten Todes
 Strafe übersehen, und nur nach Vor-
 gängiger reueter Liebe Strafe so lange
 im Zuchthaus zur Arbeit angehalten
 werden, bis die bey völliger Unter-
 richt in ihrem Geistesvermögen unbeschwerlich
 verstandener Besorgung seynen lassen;
 falls solch Junge Versehen aber dergleichen
 Unfällen aus eigener Boshaften Ver-
 gängung oder anderweitiger Anstiftung
 unterkommen fallen, oder sonst
 aus andern Umständen Redlich
 abzumerkender Sünde, daß die Strafe
 im Tode grade wäre, und dem Mangel
 der Jahre verstrich, so mag dann auch
 der Todes Strafe Billig statt finden,
 welche der Richter genau zu verfahren
 auf übersehung wohl zu erwägen hat,
 ob sonst bey dem delicto noch andere
 wichtige Umstände obfinden, welche
 zu Verhinderung der Strafen Billig
 Ansehen geben können, und dar-
 nach solch Strafen Beförig im Zweifel
 verbunden ist.

Wenn das Jüngere durch jemandes
 unvorsichtigkeit und Verwundung
 im Brand verbrannt, so mag zwar,
 da kein Kraftbarer Voratz malsich
 wird, auf kein der obetictirten Kräfte
 halt finden, jedoch soll ein solches
 der durch seine That dergleichen
 Unglück verursachet, nicht nur den
 Schaden, wenn er im Vermögen hat,
 ersetzen, sondern auch andern zum
 exempel und Warnung mit will-
 köhlicher der That proportionirter
 Strafe angehen werden.

Da endlich einmüthige Verfassungen
 durch Leute einiger Thätigkeit
 verursacht, so ist solches unter die
 Unglück Fälle zu rechnen,
 und der Herr von aller Strafe
 zu befreyen, jedoch dahin zu sorgen
 daß solch Exem in seiner Verfassung
 gehalten, und ihm alle gelegent-
 lichen Unglück anzuwenden
 bewahren werden.

Titulus XX.

Von Raub und
 anderer Gewalt.

S. 1.

Nachdem nunmehr das in pfälzischer
 Rheinod der allgemeinen Befreiung
 fürzlichlich darauß bewirkt, daß nicht
 nur ein jeglicher Unserer Untertanen
 in seinem Land oder so genannten Herr
 schäften so wohl als auch sonst aller Orten
 wo er sich hinab verhalten möge, seinen
 Lebens Befinden möge, aller Miß und
 gütern Freund zu sein, sondern auch
 dagegen jederman sich aller eigenschafft
 Recht und gewalttätigen Zwangs
 auf in fallen, da man nicht Lust
 zu haben voraussetzt, gänzlich und im Besond: L. L. pag: 400.
 so vielmehr zu halten, als Unsere Befehl
 Lebens und Mißthätigkeit dazu geübt
 und verordnet sind, daß die nicht
 jedem wieder seinen Mißthätigen Lebens
 Befreiung aufzuheben, unter sich, und
 denjenigen der Mißthat, zu dem Zweck
 der selben vorzuführen sollen; als ist Unser
 vorther Wille und Befehl, daß niemand,
 was der auch sey, seinen andern, auf
 einige Art und Weise zu bewachen
 zu verhindern, oder auf in seinem
 voraussetzlich Lebens Mißthaten
 Mißthat zu thun, oder voraussetzlich
 andern geschädigen, oder sonst
 sollen.

Wer innerhalb dieser Zeit wieder sich
 unterstelt einem Herrn in dessen Land
 ob sich auch das Recht ob sollte, vorzüglich
 zu beunruhigen, denselben oder dessen
 Angehörige mit Tödtung, Verwundung und dergl.
 anzusetzen, anzuhalten oder andern im
 Lande zu beschädigen, und schlechthalt
 Land - Gewalt zu üben, der soll auf des
 Obrigkeitlichen denunciation vom Fiscal
 actioniret, und nach Befehl des
 Landesherrn auf condition der Freyheit
 dem Obrigkeitlichen abbitte zu thun, und
 die stete Verantwortung dafür zu nehmen
 angefallen, darüber mit seiner will
 kühlichen Kraft, als Tödtung, Gefängnis,
 Geldbusse, belegt werden.

Wird die Land - Gewalt sich so weit
 erstrecken, daß jemand in seinem eignen
 Lande mit vorbedachten Mordt Todtschlag,
 Lieg angefallen, geschlagen und verwundet
 wird, zumahl wenn derselbe Kraut
 oder in andern Handt wäre, so hat
 der Herr des gebrauchten Landfriedens
 selber das Leben zu verwehren, ob es
 ihm, daß er andern mitigewunden
 Landesherrn des Obrigkeitlichen Vorbitte
 dem Richter billig Anlaß gebe,

Reg. H. H. Lib. v. Tit.
 31. art. 1.

Die Ertz Macht in dem dem Verbruchen
proportionirte willkürliche zu verordnen.

§. 4.

Dies gleiches Recht soll auch dergleichen
Ertz Macht werden, der seine Gewalt, welche
in aller Freundschaften und Verbindungen
zu ihm Recht, und aller Befugnis zu
günstigen, oder sonst, aus Freundschaften, Vorsetz
anfallt, und in seinem eigenen Recht
mit Gewalt, schelten, schlagen, oder gar
Verwundung, übel tractiren, und da-
durch den Freundschaften Schaden zu
trifft, so hat der Richter bey dergleichen
Vorfällen alle obstandene Umstände
obersächlich der Befugnis zu betrachten,
größen, oder etwa zum Zorn gereizt
werden, und absieht zu billigen
Vermittlung der Ertz Macht gewisse Rechte,
gerade zu untersuchen und zu begünstigen,
auch darinnen die Willkür Befugnis zu verwalten.

§. 5.

Darvon auch dergleichen der in seinem
eigenen Recht Ertz Macht und gewisse
Rechte, welche angefallen sind, sich zu
verhalten, und den Gewalt, welche in
seinem eigenen Recht oder sonst Gräntzen
Verwundung oder gar Todts, so mag, da
die Freundschaft zusammen der obstandene

N. H. H. Lib. V. Tit.
31. art. 1.
Reford. E. L. pag. 402.

Grafen klar zu wissen, der Erlös nicht
 als ein Fortschäger anzusehen, noch als
 zur Kräfte gezogen werden, sondern
 wird als ein der eine solander
 Professoren begangen, Billig für
 gegeben, jedoch daß der dabei, diese
 Vorgangens ex officio nach Maßgebung
 der Umstände geschahet werden.

§. 6.

Wird jemand auf der Heise auf offener
 Straße, oder auf in Wägen, Kutschen
 und bei der Reise oder bei Geheft
 an solchen Orten Billig ein jeder
 völlige Freiheit gewillt, von einem
 gewaltsamen Heise angefallen, geschlagen,
 geschlagen, oder sonst übel behandelt,
 so ist solches vor eine öffentliche Gewalt
 und Lösung der gemeinen Heise
 anzusehen, und soll dafür der Heise
 samt seiner Gefährten vom Fiscal
 angeklagt, und nach bester
 des delicti mit Lasten willkürlich,
 auf so oft dem Befinden nach mit
 Leibes Kräfte belegt werden.

§. 7.

Wird von einem auf gleich jemanden
 einen anderen mit Heise ab zu sprechen
 oder zu fordern Läst; so mag er jedoch

Erh. Verkauftung gesill. Aufseher Dwaft
 In selben rignen ästiger mad. gesalt,
 samsor wist nicht auf was aufsalten,
 sondern ob ist wie jeder pfuldig sinem
 debitoren Erh. rmanungslider gütlichen
 Vorgehung dier Obriktliche und
 Gwiltliche assistance zu siner pflichtig-
 keit zu bringen, ob es ärr dem, das der
 debitor sin unbesitzlicher Forme possider,
 oder siner. Lauff unndächtig, auf die
 Obriktliche jülte nicht gleich zu
 wofalten ärr, als in wofalen und
 dergleichen wofblischen Vorfallen dem
 Creditori unndersorfort ist, In selben
 wo Er ist antrift, jedoch mit aller
 Befriedensrit und ohne Gewalt anzu-
 falten und zu wofäden, bis Er mit
 wofden in der Güte oder in der Befriedung
 In dem dier Gwiltlichen Dyring und
 Ersthand zu dem Grunde der sinigen
 gelangen kan. §. 8.

Eben so wenig soll jemand etwas von
 dergleichen Gütern, wofden auf Erb-
 baumen mit dem Familien und Laab-
 seligkeit gesörne, obgleich Er daran
 wofblischen Anspruch haben möcht,
 rignen ästiger mit Gewalt oder auf

Feindlich und mit List aus einem
 andern Land, Lott oder Gebirge
 wegführen oder abführen lassen,
 und also sich einen Richter zeigen,
 sondern es ist ein jeder schuldig, ein
 Recht ordentlich zu suchen, und den
 gewisslichen Ausschlag zu vermeiden.
 Wer sich hierzu wider Verbot, soll es
 darüber gelagert wird, die Legung,
 Ligort mit 100 Goldg. büßen, das
 also gesammener bis Auftrag der Kaiser
 restituieren, und wenn dabey einige
 grobe excessive vorgegangen, demnach
 an dem Befehl nach will:
 Kaiserlich gestraft werden.

§. 9.

Wird jemand seines Kaufmanns
 Fabrics, Goldes, Weines, Goldzünge,
 und dergleichen zu Graben, das
 eingrabene abzuräumen, oder
 vorzuführen, als den gewöhnlichen
 Sämen, Weinen, Arbeit Instrumenta,
 etc: einzuweisen und zu zerlegen,
 oder selbst zu verkaufen, einigvolley
 weise in seiner possession zu be-
 weisen, ohne gewisslich erlaubnis
 sich eigenmächtig unterwerfen
 obgleich an das dergestalt occupirte
 ein Recht zu haben voraussetzt, der soll

Land: Ord: pag: 36.
 sequ:
 de: H: H: Lib: v. Tit:
 31. art: 3. Legg:

Dem ofogerafftet gleichfalls anzu-
 gaegebenen Tage in die poen von 100 Goldt:
 vorfallen, und damben, falls dabey
 einige unvolleibliche Unthaten
 vorfallen soerren, anwohneillt die
 Lufft Krafft anzuwaschen sijn. Gestalt
 sich dem gerichtmächtigsten Anse-
 hung der Grantz- Herrschafft also
 zu verfallen schuldig ist, sois oben
 im 4^{ten} Capitel Tit. X. verordnet worden.

§. 10.

Landhieser an der Vogtweiser
 auf Grantz vorfallenden Herrschafft,
 Reiten ansonst Gesalt mit Gesalt
 sijn, noch sijn sijn Herrschafft werden,
 bey abzunehmiger poen von 100 Goldt:
 welche melcher gerichtsmacht an das
 Richteramt abzugeben, und ad pios usus
 verwandt werden sollen.

Land: Ord: pag: 38.

Titulus XXI.

Vom Diebstahl.

§. 1.

Der Diebstahl da unfeulich nimm
 dem anderen sijn beweglich Ligen-
 schafft heimlich unterhandelt, ist ein
 Laßer welche die Raub und Diebstahl

2. Buch Mosis, cap: 22.
Lv: 24: Tit: 8.
Curyfalt, Malefick
ordn: Tit: 42.
Eph: 4: 4: Tit: 19.
Eph: 4: 4: cap: 79. 131.

Verast Ordn: 1653, den
18. Maii, §. 3.
Land: Ordn: pag: 95.
Besond: L: L: pag: 514. not:

Der Mumpflischen Gesellschaft gar
unrechtlich, dinst, und davor wir
nach göttlichen und aller Wölder
Personen, also auch in Unserm Landen
verpflichtet zu bestrafen, um dadurch
den Ansehen unser Herrschenden
Unseren so viel möglich mit nach
zu sein zu können. Wenn auch
jemand, so sey Mann- oder Weibliche
Geschlecht, was ab, so weniger als 30
alberts wert ist, gestohlen zu haben, bey
gewissem Augenblick und überführt wird,
der oder dieselbe soll dabey und anderer
nach dem Ragenden Eigenthum
das Krönig oder dessen Hofe recht
verurtheilt werden und Unkosten
völlig bezahlen, dausden dreyfach so viel
als das gestohlene Hofe gewesen ad pios usus
volgen, und überdem wenn der Diebstahl
den Hofe von 5 Thlr: alberts übertriget
östendliche Person dieses Land, anfanglich
bey dem andernmaligen Diebstahl, oder
da der wer mit andrerlicher Geßheit
verübet wärr, am Eibe mit Hafften
oder Gefängnis bestrafet werden.

§. 2.

Wollen der Verurtheilten nicht so viel
im Verwögen, das er neben dem
gestohlenen und verurtheilten Schaden

und Untertan dem dreyfachen
 vorset des selben als eines Vrafft
 volognen Raths, der soll dasjenige
 so er nicht zu bezahlung voranag,
 vnter andern gefänglich absetzen, oder
 auf abarbitren, oder da keine
 arbit vor ihn gefunden vnder
 künftlicher vnterriß dem Eibe
 büßen, da dem vñ die Gefängnis
 oder arbit angehet, derselbe zu vorset
 die Rirsen Rirsen zu vnter setzen sat.

Vrafft Ord: §. 3.
 Deford: L: L: pag: 514.
 et 515.

§. 3.

Man aber das gestelltes dreyfachen
 von 30 Pfld: alberts über setze, oder
 auf der die zum dritten anast
 vnter andern die stalt salber vñ Grinck
 angeklaget und vnter setzen vnter
 und solch vnter setze die stalt
 zusammen anast als 30 Pfld: an
 vnter setze vnter setzen, vnter andern
 nicht vnter setze vnter setze, sondern
 solch anast ganze summe vnter setze
 vnter setze, in gleichem vnter andern die stalt
 mit geschickten vnter setze vnter
 pflorner zimmer, Rirsen, Rirsen
 und andern besaltene vnter andern
 vnter setze, so soll die solch die stalt
 oder die stalt die vnter setze pfuldig

Vrafft Ord: §. 3.
 Deford: L: L: pag: 511. leg
 Land: Ord: pag: 724.

Verkauf und das Verfall an Unser
Hofgericht zur Leuteration und
abwickelung ringsumt worden.

§. 4.

Der selbiger zu verfallenen Leuteration
gehört Unserm Hofgericht so dann alle
obstandene Umstände genau zu unter-
suchen; e.g. Ob der Kauf oder die Ein-
weihung völlig oder vornehmlich geschehen? Ob die
aus vorgenom. Befehlten Verfall oder
auf andere Weise instigation und
Verführung, oder auf diese Art
Zwang und Noth geschrieben, die die-
selbst begangen? Ob die der Kauf wegen
Etwas öfter gezeichnet und von ihrem
Vorgesetzten Etwas oder Grobfaßten
geschehen worden? Ob die Zeitig
Hans Eichen lassen, die hat gütlich
Verkauf und das gestohlen, so viel
nach davon vorhanden, restituieren?
Etwas: Was das gestohlene Gut selbst
Befehlten geschehen, ob es diesen die
Verfall und zur Nothwehr oder
vollständig geschehen oder Verfall worden?
oder nicht, damit sie der die zu
Etwas intendiert? Ob alles oder
ein Teil der selben wieder verkauft
worden? und was sonst zu
Vervollständigung der Noth zu tun

Erzählung: Malefiz
ordn: Tit: 42.
H. H. H. Lib: v. Tit:
19. art: 3.

5. 7. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

billigen Anlaß geben Röcher.
 Da es dem besagten Unserm
 Hofgericht und dessen grosser
 Justiz Bevollmächtigten überlassen wird,
 nach dem Gebühre solches Umstände
 das Vertheil abzugeben, und dass der
 Lehnerr sich dem Vertheilungsgewalt
 will kühnlich wider, als Kräfte,
 Gefängnis, Landes Verweisung
 und dergleichen, wie es sich
 in dem Hand sind condition mit,
 bezeugt, zu Vertheilung.

§. 5.

Dem sei bei allen Vertheilungen die
 Jugend dem Missethater in grosser
 Maasse zu halten kommen; also soll auf
 bei Vertheilungen die
 Vertheilung, wenn der Dieb unter 18.
 Jahren alt ist, derselben mit der Lehnerr
 Vertheilung überlassen, und soll dem
 Befinden nach rechtlich geziemlich
 werden, es wäre dem: dass die
 Vertheilung dem Mangel der Jahre
 vertheilt, und der Dieb nicht
 wider von grosser importance
 oder der dass gewisse privaten
 Vertheilung eingewandt, demnach

Fr: E: 4: Lib: vi: Tit: 8.
 art: 2.

öfters einander gefleht, oder sonst mit
 gewalttätiger Überzeugung sind
 anderen Personen in den Ländern
 ergriffen worden, als solchen falls
 nach vorläufigem Rath die Meistern auf
 die solches jüngere Personen die Leibes
 Straffe halt finden mag.

§. 6.

Meistern sind diejenigen,
 so in jüngere oder andere dergleichen
 Hoff auf einen dergleichen Vorfällen,
 billig sei mit der Leibes also auf
 mit jeder Leibes Straffe zu überführen,
 zumal wenn das gestohlene nur
 in der Sachen oder wider die Räte
 sind dergleichen vorfallen dierinnen
 diesen Bestanden, das so solches nur
 zu verhaltung der gestohlenen, oder
 da die der Vermögens nicht ändern,
 zu abarbeitung der Schaden an-
 zufallen, und dergleichen Bestanden
 Umständen nach weislich zu ver-
 wahren, oder auf mit einer mäßigen
 Züchtigung anzusehen sind.

§. 7.

Das jüngere Land- oder Bürger,
 welche ob der dergleichen von ihrer
 Verfassung weislich geloset sind

Fr: L: H: art: 4.

8. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Beförig vorerzogenet vorerzogenet
 Disfalls aus "früher geordnet" nicht
 bestrafen, nicht andern diebe gleich,
 sondern wenn der Wert der diebstahl
 sich über 15 Thlr: beträgt auf willkür
 Eifer vorzulegen und innerhalb sechs
 Woch angabe seiner Geopfaßt am
 Leben geopfaßt, auf dafern das
 untere nicht mehr als 3 Thlr: ausmacht
 mit der Kaiserin Kaiser und Kaiser
 Erb-Geopfaßt, als Kaiser oder Geopfaßt
 nicht mehr als 1. außgenommen
 so oft es untere nicht als ad prosequens
 bezeugt werden sollen. in Betracht,
 daß diese Geopfaßt von ihrem Geopfaßt
 Geopfaßt mit besonderer Einnahme und
 Pflicht verbunden. Dies aber sich vor
 jener Unternehmung in geringere Kaiser-
 Zeit zu setzen anzuwenden in
 Hand sind.

§. 8.

Da auf Antrags und Verordnungs,
 wenn ein Landbesitzer längerer Dauer sein
 Erb- oder arrende Gut zu disponieren
 anzuwenden, sich in seinem Antrags
 untere vorzulegen, und durch alle
 Hände, wie die Kaiserin haben müssen,

Fr: E: H: art: 20. §. 1.
 Land: Ord: pag: 229.
 Jegg:

ihrer Freyheit über vortheilhaft und mit
 ihnen, oder der ihnen untergebenen
 Landesherrschaft Befehl sich zu begeben
 zu lassen, so sollen zwar die Freyheit der
 Freyheit unter dem Brande Absetzung
 sich durch Zurück Befaltung ihrer
 voranigen Verantwortung, so viel möglich
 das obeliktene Befehl zu vollziehen,
 Wiewohl aber die Sache noch gewisse
 Annehmlichkeiten, so sollen die obeliktene
 Absetzung sich vermögensmäßig Brande
 ofingewandt zu länglich gehalten
 caution, demnach auf größer ihrer
 Unternehmung nach dem Uebersicht dieser
 Gefängnis, publicer Arbeit, auf gar
 Lande Vorweisung und was sonst dem
 Vorweisung gemäß sein möchte, abge-
 strafft werden; dahingegen auch
 die ofne gehalten caution in diesem
 gehalten, der d. 3. festgesetzten Strafe
 ihrer diebe untergeben.

§. 9.

Wenden insonderheit solche Freyheiten
 die in unsere und unserer Erben
 diesem Lande und Fleiß, Hofen und
 publicer Gelder oder anderer Freyheiten
 zur disposition und Verwaltung unter
 Landen haben, unterhalb damit Lande,
 sich an unsere Casse vergriffen, und

Die Pfand anvertraute Mittel in
 ihren Händen vorzulegen, oder durch
 Zwang, und sich selber gehalten
 malversation schuldig machen; das
 sollen von dem Ober-Fiscal bey Unserm
 Hofgericht abzurufen angeklagt, und
 wenn die ihre Unterthanen zu Recht Fr: E: K: art: 20.
 überführt worden, ihre Ämter
 verlohren, und als Geiseln Uns
 für die zu dienen unversündig zu Randt,
 zivillist das Unserer Cassa entzogen
 mit . . . procent vor jedes Jahr zu zahlen
 angefallen, und darüber nicht der
 Kaiserliche Befehl zu Gefängnis, oder
 publicer Arbeit, oder Landes Verweisung
 auf nach größt der Hochverwandt und
 wenn zuweilen die Kaiserlichen Cautelen
 gefahr, einfolglich keine völlige
 Haltung der unterthanen erfolgen
 Könt, zum Zwange verhofft, das
 Verhofft aber vor der execution, weil es
 Unserm Dienst und besondrer interesse
 Erweist, an Uns zu Unserer Gnädigen
 approbation oder Leuteration ringsandt
 werden.

§. 10.

Sollte es sich auf ergeben, das Jemand,
 dem Kaiserliche Gelder anvertraut sind,

oder das sie unter gewissen Umständen, nicht
 allein öffentliche Mittel zu ihrem
 Nutzen zu verwenden sondern auch
 dieselbe an geeigneten Orten nicht abzuliefern,
 sich unter Strafe, ein solches soll criminaliter
 als ein Verbrechen anzuverwandeln und
 nicht gebräuchlich verhalten, angeklagt,
 nach aller rigeur mit dem procediert
 und nicht mehr als ein Mitglied der
 Hülfschaft consideriret, sondern auch
 geschloffen werden.

Landtag Constitution
 d. d. 17 Martii, 1692.

§. 11.

Diejenigen welche bey den Landtagen
 Landtags-Beamte unter dem Titulo
 und Vorstands-Adressen Erwähnen mit
 Gültigkeit und Haltung ihrer in Gesetz, Statuten,
 Verordnungen bey zu bringenden, Vorstehlich
 stehen, und denen in solchem Hoch
 achtung gleichsam vorprocurator und
 bevrächtigten rigentümern das ibrige
 Einflößlicher und beschaffter Weise aus-
 zusetzen werden, sollen als weiß Ange-
 diebe ohne Verzeihen mit dem Tode,
 oder da das Geschlechte von geringere Strafe
 wäre, der rigeur auf solches werden
 verhalten sollte, dennoch wie hiervon diebe
 verpflich getrafftet werden. vid. tit. leg. §. 5.

Fr: L: H: art: 8.

Königl. Vollziehung
 an alle Hof- und
 Ober-Gerichte d. d. 1698.
 den 15. November.

§. 12.

Gegen diebe und Diebstahl, welche
 profession davon machen, andern, zumal

einfältige Leute, Listigen weis zu bestimmen
 und Inoffallwölge betruerliche Hände
 um das isrige zu bringen, auf Land- Fr: E: H: art: 7.
 Schwirer, Zinguner, gesunde Parct und
 ofen, oder mit voffschunne und unviffigen
 Gassen voffschunne bollen und dergleichen
 Jvramen Schwirernden adibet Gefindell, solle
 im Lande nicht gelitten, sondern wenn
 die voffschunne vorkommen, und aus Ländern
 vorkommen, auf wasig vorkommen, vorkommen
 Zinguner zum Zunftmeister, publicer
 Arbeit oder vorkommen vorkommen, vorkommen
 aber, wenn die das Land vorkommen
 und mit vorkommen betruerliche vorkommen,
 und große vorkommen angewiesen vorkommen,
 gar zum vorkommen vorkommen.

§. 13.

Kaufmannschaft ab, auf wasig vorkommen
 überall vorkommen vorkommen gar vorkommen
 im Lande vorkommen, das vorkommen aus
 vorkommen vorkommen, so vorkommen
 vorkommen als auf wasig vorkommen, oder
 vorkommen vorkommen, vorkommen, vorkommen,
 vorkommen, vorkommen und vorkommen zu vorkommen,
 auf wasig vorkommen vorkommen vorkommen
 vorkommen von den vorkommen vorkommen, vorkommen
 vorkommen vorkommen vorkommen vorkommen,
 dergleichen delicta aber vorkommen zu

¹ und ² ³ ⁴ ⁵ ⁶ ⁷ ⁸ ⁹ ¹⁰ ¹¹ ¹² ¹³ ¹⁴ ¹⁵ ¹⁶ ¹⁷ ¹⁸ ¹⁹ ²⁰ ²¹ ²² ²³ ²⁴ ²⁵ ²⁶ ²⁷ ²⁸ ²⁹ ³⁰ ³¹ ³² ³³ ³⁴ ³⁵ ³⁶ ³⁷ ³⁸ ³⁹ ⁴⁰ ⁴¹ ⁴² ⁴³ ⁴⁴ ⁴⁵ ⁴⁶ ⁴⁷ ⁴⁸ ⁴⁹ ⁵⁰ ⁵¹ ⁵² ⁵³ ⁵⁴ ⁵⁵ ⁵⁶ ⁵⁷ ⁵⁸ ⁵⁹ ⁶⁰ ⁶¹ ⁶² ⁶³ ⁶⁴ ⁶⁵ ⁶⁶ ⁶⁷ ⁶⁸ ⁶⁹ ⁷⁰ ⁷¹ ⁷² ⁷³ ⁷⁴ ⁷⁵ ⁷⁶ ⁷⁷ ⁷⁸ ⁷⁹ ⁸⁰ ⁸¹ ⁸² ⁸³ ⁸⁴ ⁸⁵ ⁸⁶ ⁸⁷ ⁸⁸ ⁸⁹ ⁹⁰ ⁹¹ ⁹² ⁹³ ⁹⁴ ⁹⁵ ⁹⁶ ⁹⁷ ⁹⁸ ⁹⁹ ¹⁰⁰

gefallt worden. Wird aber der
 Dischfall zum 2^{ten} mal oder am
 dritten, vierten und fünften
 Befehl dem vorüber, soll der Disch 2
 Tage nach einander vorbeisuchen
 nach dem jenseits mit 10 Taar
 bestraft werden; wobei der
 Genosse vor dergleichen
 verbleib zu verurtheilt ist.

§. 14.

Gleich wie endlich diejenige, welche zu
 einem Dischfall Haft aufgelegt und an
 Leistung gegeben, oder auf dem
 Vollbringungsfall alle die
 und die Hand geliebt, eingeleitet die
 Disch vor oder nach dem Haft verbleib
 Befehl, die selbe Hand dem ge
 Güte vorsetzt, und davon nicht
 der eigentlicher oder der
 Anstalt gegeben, oder erst gar
 mit participiret haben, sind der
 Kraft der Urtheil gemacht;
 also sollen die selbe, wenn die
 verbleib überführt, mit dem
 gleichen Haft, die Hand
 jenseits die Leuterei in dem
 allewege vorbeisuchlich.

§. 15.

Gäbe jemand wie endlich ge
 Güte

Fr: E: H: art: 16. §. 1.

an sich gekauft, oder in Bezahlung
 angenommen, der soll nicht nur
 das selbe ohne Aufgeld dem Käufer zu
 restituiren schuldig, sondern auch über
 dem von der Straff im vorerstem §.

§. 16.

Das von einem Kaufmann eingekauftes
 Gut obgleich unverschafft das selbe
 verkauft, und als ein gutes gekauft
 gekauft, oder auf andere Weise
 an sich gebracht, so ist das selbe
 das von dem Käufer aller Verschuldung
 und Straff frey, jedoch schuldig das
 Gut dem rechten Eigentümer selbigen
 zuvor sein daran Schadensrichtig
 Kauf zu ersetzen, oder mitgelde, oder
 wieder zu halten, das selbe auch
 gelegten Kaufgelde zurück zu geben
 und setzt ihm frey diese Kaufmann
 der Käufer zu verweisen und regress
 an selbigen zu nehmen.

Fr: E: H: art: 16. §. 2.
L: H: H: Cap: 145.

Titulus XXII.

Von allerley
 Raub.

§. 1.

Gleiches der Raub: da ein Mensch
 einzeln oder mehrere zusammen, durch
 Gewalt mit Voratz und überlegener

Mächtig, und schändlichen Gesinnung
 oder anderer Lausfaktion abzuwehren
 sollen, ungeschicklich und sich nicht
 überhalb vorfinden. Einem unter andern
 in ihren eigenen Wohnungen, oder
 auch an andern, und zumal solchen
 Orten, da billig jedermann der
 Vollkommenheit der Freiheit zu genießen
 haben muß, geschehen anfallen, und
 die ibrigen gesammelter Weisheit erlangen:
 oder auch solche Güter, welche besonders
 privilegiert und aller Freyheit
 verwehrt sind, angegriffen und verübt:
 wie die Briefe ist, welche alle Orten
 der Gesammtheit der Weisheit und der
 gemeinsamen Sache mit überbringt,
 und den öffentlichen Frieden samt
 dem allgemeinen Wohl und Heil
 Hand fast gänzlich aufzuheben
 drohet; Also will ich mich so viel möglich
 seyn, solchen geschehen Übel mit
 größtem Nachdruck und Ernst zu
 begehren. Gestalt denn unsere
 Kaiserliche Mächtigkeits Unserem Jura
 abgetreten Willen und Gesetz
 in der Kommanden Fällen zur
 Kaiserlichen diesem Laus sollen.

§. 2.

Und Zasar sollen Zuförderst dergleichen
 Verbrechen in jemandes Haus oder Wohnung
 mit gefährlichem Geräthe vor sich
 einbringen, und darauß etwas rauben,
 das Leben verwechseln, oder
 dem, daß die Zeitig und vor einer
 Vollziehung der That in ihrem Vorhaben
 gefindert werden, als solchen falls, gleich
 demnach dem Verbrechen der That mit
 welcher Strafe anzusehen sind. Würde
 auch der Verbrechen der That, indem
 er den gewaltsamen Raub zu seinem
 Zweck zu bringen beabsichtigt
 ist, den Thäter vorzunehmen oder gar
 zu thun, so mag, wenn so wohl die ob-
 stehenden gewöhnlichen Gesetze, als auch die
 dagegen gebrauchte nöthige und recht-
 mäßige Vollstreckung zu vor verhofft
 werden ist, solches vor einem Mord,
 nach der Strafbare angesehen werden.

Einl: H. H. Cap: 79.
 Fr: L. H. Lib: VI. Tit: 8.
 art: 1. §. 4. et. 6.
 H. H. Lib: V. Tit: 19.
 art: 4.
 R. H. L. L. pag: 428.

2. Einl. mose cap: 22.
 vers am 2.

§. 3.

Diebstahl sollen auf dergleichen
 die jemand auf offener Straße anfallen,
 erlöndern und rauben, und also
 im Straßen Raub begangen, so mag das
 gewöhnliche viel oder wenig importieren
 an der Stelle da die That geschehen,

Fr: L. H. Lib: VI. Tit: 8.
 art: 17.

mit dem Besorger gewieset, und solch
 Kräfte in dem Fall, da die angefallene *§. 4. Tit. 18.*
 Kräfte bey dem Haubt an sich vornehmlich
 oder gar gewöhlich, oder auch sonst von
 Ansehen oder, mit dem Haubt - Kraut,
 oder auch Kräftigung des Eörpors auß
 Hand geschehet werden.

§. 4.

Von demselben Kräfte sollen auch diejenige
 Anwesenden seyn, welche bey vornehmlichen *Disord: L: 2: pag: 428.*
 Pest - Kraut oder Verwendung sich an die *et 430.*
 Wunden, die Kräfte oder dem Giften
 Beschaffenheit vornehmlich werden.

§. 5.

Man sehet die Gottes - Güter, samt
 dem Mittel und allen zum Gottes
 dienst gewidmeten Gewästen und Kircken
 Ornatzen billig vor aller signum - zigen
 Leut Beschreit und Gewalt in die Freiheit *§. 4. Tit. 8.*
 gesetzet werden müssen; als sollen *art: 18. §. 2. 3.*
 diejenige, welche aus vornehmlichen *Land: Ord: pag: 96.*
 Kircken Kircken annehmen, oder
 oder sich listiger Weis in selb annehmen
 und darauf abgeben, ob sich wil oder *§. 4. Tit. 20.*
 vornehmlich, und Beschaffenheit abgeben, *§. 4. Tit. 47.*
 unter dem Namen der Kircken
 jeder auß Beschaffenheit der Kircken
 an einem Giften Galgen geschnitten werden.

§. 6.

Gr: E: H: Tit: 8. art: 18.

Und obgl. sich die Riesen Erde vorin
das Riesen-Geld aufgegeben sind,
samt anderen Gewässern, als z. F. Kolif,
Eauiff- Ecken etc: nicht in der Riese,
sondern bey dem Forstager oder anderbey
in der Verfassung stunden und daselbst
verbreiten oder bestellen dürfen, so soll
nicht desto mindter der dieb sein
Verbreiten mit dem Strauge büßen.

§. 7.

Gr: E: H: ibid: §. 4.

Gelte auf jemand sein Vermögen in
der Diesseit selber in eine Riese zur
Verfassung nicht zu setzen Laßten,
selbig aber daselbst bestellen dürfen,
solches soll verunmäßig albin Riesen
Haubt angehen, und der dieb mit dem
Strauge gestraft werden.

§. 8.

Gr: E: H: ibid: art: 14.
Patent: 1739.

Concessionen sollen auf diejenigen,
welche sich unterwerfen das Ewig
nachdem selbige entweder in der Riese
oder auf den Rieffeste zu setzen bestell
werden, oder auf zu graben und
zu Erwerb, als pändlich Häubter
entweder aus Erben, oder durchhalten
diesen noch auf Künftigen so Ruteniß
verpflichtet werden.

§. 9.

Måvad sommand *Unseve publique*
 Casen iud Mittel, di suboriter an
 offentligen Posten, Eantzslagen, oder
 Contoiren, oder auch bei *Unsern* darüber
 bestallten Bedienten in *deren* Gängen
 was sohlief auß *besaltens* worden, *inglich*
Unseve Magazins, Zungängen etc: *arg*
 listiger weise bestallen, oder gesaltam
 erwauben, der soll nicht allem, so dazu
 beschuldigt handgriffet mit dem
 Zwange vom Eiben zum Tod gebracht
 werden, welche Straff auf diejenige
 in *derer* vorstehende sijn sollen, welche andere
 gemeine Mittel als z. f. gewissliche
 deposita, die Casen der *Wirtschaft*,
 der *Wäggen* und anderer *publicken*
 Gängen Posten und rauben.

§. 4. Tit. 8. art:
 18. §. 1.
 Ewigfältz: Malefiz
 ordn: Tit. 47.

§. 10.

Måvad jemandes bestalt so erit gesen,
 daß so auch vorrauffter Gewinnlust oder
 anderer *Wohlwollen* Absichten, *in* *Manne*
 der sijn jünger oder alt, suboriter heimlich
 zu Posten, oder gesaltam *er*
 zu rauben sijn *erhalten* Lisst, der soll
 nicht allem, so zu solcher That, That,
 Sülft oder Zupfub gegeben, so gleich
 gefänglich *eingezogen*, und *zufordert*
 was sijn dazu *angefaltten*, auf

sonst alle Missethaten so werden
 im gewöhnlichen so möglich sind
 zu solten. Zu welchem Ende durch
 Kaiserliche Verfügung der Holsteische
 gewöhnlichen Missethaten so oft auf allen
 Eandeln im Lande, als auch auf andern
 publicken Orten in und außerhalb
 Landes so man diese vernehmen kan,
 daß derselbe Missethaten so oft öffentlich
 publicirt werden soll.

§. 11.

Wirdt nun einmahl der vom Kaiser
 angezeigten Brieft unter der gewöhnlichen
 zum vornehmlichen Kommen, welches von
 dem Erben und auftrittfallt einige
 nachweist ringsum so soll der Käufer
 ohne Quaden am Erben gestrafft, und dem
 Erben zumahl, wenn die Erben im Kaufe
 vorgerathen Kaufleute oder die Qualität
 der gewöhnlichen Tugenden das Verbrechen
 aggraviren, nachvermässigung des
 Kaiserthums, unter der Erblichkeit mit dem
 Kauf gestrafft, oder auf andere Art,
 Je nach dem auf die Hand gestrafft werden.

§. 12.

Daher aber der gewöhnliche am Erben
 geblieben, und nicht gestrafft werden
 kann, soll zwar der Käufer nicht ohne
 Vorwissen wegen gleichfalls das Verbrechen

2 Buch Mos: cap: 21. v. 16

2 Buch: 4. Tit: 19.

art: 9.

4. Buch: 1. Tit: 8.

art: 19.

schuldig seyn; und obgleich der
 gewandte vor demselben intercediren
 oder sich sonst anders mitigantia zu vor,
 thun, so soll Unser Hofgericht Macht
 haben, bey zu verfahren in Leuteration
 falls der Exkurs eine proportionirte
 wuylt und ungeschindliche Straffe
 nach Befassenheit der Thatsachen zu
 determiniren, auch soll dem gewandten
 wegen der solichem Befand, der
 sämlich und pündlich, darw hindurch
 in seinem Glück eine ungeschindliche
 findtweise ungeschindlich, auch der Häubter
 Vorwäggen, so erit solich wuylt, eine
 billige Befaltung und Satisfaction
 zu erhandt werden soll.

§. 13.

Diejenigen so zu solichem bösem That
 als selbst selbter gewandten Lassen, Befand: E. E. pagina
 sollen unter der mit dem Häubter
 gleichmäßiger, oder doch nach künftlicher
 Befandnis wuylt der ihrr Befand gemäßen
 nachdrücklicher Straffe unterworfen
 seyn.

486. not.

§. 14.

Werdet endlich jemand mit dem
 Exkurs einander dem willk, listiger
 oder gewaltfahner Weis ungeschindlich
 und Häubter um selbige zu einem

Rehord: E: E: pag: 505.

Gl. H. H. Lib: V. Tit: 24.
art: 4.

Quodfalk: Malefitz
ordn: Tit: 33.

Jo: E: H: Lib: VI. Tit: 7.
art: 8.

Weyn weillen zu mitbrachten, der soll
vorne gleich die Weyn hat nicht weillig
und grübet worden, als für weilligen
Unterschied selber mit dem Weillig
gewirkt worden, falls so aber die weillig
auf weillig geschändet, so soll der Ewig
auf hat geschlossen werden, das was
aber das Fr. Weib in die Luftführung
gewilligt, soll selbige gleichfalls das
Leben weillig haben.

§. 15.

Dies gleich soll auf diejenigen
angesehen werden, der nicht andern
verlobt Weib gesalt. Hätig weillig;
es wäre dem, daß auf dem Fall, da
die weillig nicht weillig geschändet
werden, als Weilligam intercedire,
oder andere mitigantia, welche der
Kaiser zu begünstigen hat, obstande wäre,
welche anlaß geben, die Ewig in
dem Weilligen gewäße Weillig zu
verwandeln.

§. 16

Wäre auf jemand in Ewig, so ist
Tobare und unbesoltens Jungfrau
oder Weillig wider dem Weillig mit Ewig
oder Gesalt weilligen und geschändet, so
soll der selbe ebenfalls am Leben
gestraft werden. Falls so aber Ewig der

Aufsehung der unterschriebenen Person geschehen,
 und selbige vor ihm intercedirte, so mag
 in diesem und andern vorerwähnten Fällen
 nach der Natur eines von der Obrigkeit wohl
 gehalten, ansehnlich der Unterschriebenen
 aus dem Häubter Vermögen ein billiger
 Abtrag und Satisfaction zu verhandeln
 werden soll.

§. 17.

Hält die Person, dessen selbige unter
 ihrer Ehre oder Vorwürfen. Gesalt
 selbst, in die Aufsehung gewilligt, so
 sollen beyde Theile nach dem Übergang
 von der Obrigkeit, soam sie gleichem Stande
 sind, sich zu Höflichkeit pflichtig zeigen, und
 zwar mit Verschall der unterschriebenen Lob-
 Antheil an ihre nächsten Anverwandten.

§. 18.

Dasingegen trägt es sich zu, daß die
 Person von einem ihrem Stande nach
 geringeren Manne, obsohl mit ihrer
 Einwilligung unterschrieben wäre, jedoch aber
 der unterschriebenen Person geschehen hätte,
 so soll wegen des vorerwähnten Unterschriebenen
 Unserer Lande mit Höflichkeit Vörlagen sein
 vorerwähnt; die Letzte Person aber mit Zucht
 und Demuth auf ein willkürliches
 Vörlagen eines Ehren oder Vorwürfen
 geschehen werden.

§. 19.

Wenn aber der mit ihrem Willen
 Zufüßte einwillig gemacht und
 also ihrer Form Erwandet worden, soll selbige
 nicht nur ihrer angegebenen Namen
 und Lobheil gänzlich verbleiben,
 sondern der Zufüßter mit klaren Willen
 auch unser Land aufrecht
 erhalten werden.

§. 20.

Diejenigen so zu einer solchen Zufüßung
 Luste und Verstand geben, sollen eben
 mäßig an der principalen Hand
 nach Befehlheit der Urstände
 bekräftigt werden.

Titulus xxiii.

Von der Gewerck.

§. 1.

Wäre ein lediger Mann-Jeser
 mit einer gleichfalls unverflichte
 Weib-Jeser in Ungewiß sich fleißig
 veranisset, und sich selbige halt mit
 dem in Göttlichen so wohl, als aller
 civilisirten Völker-Trachten, so wohl
 Verbesserung Gewerck beflissen, so soll
 die Mann-Jeser, wenn die adelichen
 Stande, das so Lanast, da die adelichen
 pflichtig beflissen sind 10 Thlr.

Es die ein sonst vorer Mann 7 1/2 Thlr.
ein Bauer aber 5 Thlr. und das Ueibr-Bild
die Galt der Riesen als Erb bei dem.

§. 2.

Ursprünglich die sich zum andern mal,
so sollen die jedes Jahr die Geld Kräfte
verdoppelt, das aber zum dritten mal
gehalft, dreyfach der Riesen zu folgen
schuldig sein.

§. 3.

Daher aber die Mann oder Ueibr
Freyen zum dritten mal diesen überführt
wird, so soll der oder dieselbe durch den
Fiscal bey Gericht angeklagt, und nach
Bestehen des Urtheils auf Befehl
der Freyen erben seiner Gelder an
die Riese mit Hauffen, Gefängnis, auf
soft Verweisung aus dem Exil, falls der
Verbrecher in selben nicht angefaßt
und dergleichen proportionierter
Kräfte verurtheilt werden.

§. 4.

Jedemigen so die Geld Kräfte zu folgen
nicht Vermögen, sollen, wenn die Bauern
sind, halt jedem Jahre Hals mit
einem Haar Hauffen bey der Riesen
gehalften, das aber sonst dreyfache Ende
und das Geld an die Riese zu zahlen
unvermögend wärem, mit Gefängnis

Belagot worden.

§. 5.

Ob nun zwar vorberühret das
 der Herrsch. die dafor nicht nur die Unsen
 in jeglichem Ertz^o befallenen Land
 gewissten zur Unternehmung und ab-
 weisung angegeben, auch die delinquenten
 zu ihrer eigenen und der possesoren
 nicht geringen Befasung dahin festsetzt
 worden, sondern auch die an der oben
 benannten Geld oder Leibts Kraft
 anwohnen oder anwohnen die Unsen
 Kaiser als untergeordnet, daß die
 in öffentlicher Gewisheit auf einem dazu
 vorbestimmten so genannten Kraft-Besuch
 zur Befreiung gestellt, und so dann öffentlich
 von dem Richter absolviret werden; So
 haben Wir jedoch in Quaden weegen,
 daß die Unsen der Länder so sehr eingewirren
 Ränder-Mord publicklich veranlassen, und
 zusammen die unzählige Weiber vieler
 in der Prostitution so wohl der Geist,
 Unsen festsetzung als der Unsen Kaiser
 zu untergeordnet, an ihrer unglücklichen Leibts
 Kraft gesalbener Hand zu legen
 gezeigert worden. Wann Wir dem
 zu Vermeidung dieß großen Übels
 und damit so viel möglich alle
 Blut-Verulden von Unserem Lande

abgeordnet werden mögen, vor gut
 angesehen, diese bis herige Ordnung
 zu ändern; Als haben Wir, vor heraus
 in den Vorberufen der simplen Curie
 procediret werden solle: in nachfolgender
 anberühret und zu für künftigen
 Hilff eines festhalten sollen.

§. 6.

Wenn eines Maas oder Erblich Hofen
 sich zum ersten, andern, oder dritten
 mahl mit Curie besetzen werde;
 soll solches alsobald dem Fürstlichen und
 Vorberufen der Curie anzuzeigen sein,
 welche demselben zusammen kommen
 und bemercklich sein sollen, die an-
 gesehene vor sich zu setzen, die angabe
 zu untersuchen, und wenn das Delic-
 tum wasiren oder rings Landen wird,
 die Vorberufen zu der oben §. 1. 2. et 4.
 dictirten Geld oder Erblich = Kraft
 zu vollziehen, auf solches exequiren
 zu lassen, wieweil der Fürstliche die
 Hofen privatim zur Verkündung
 ihrer Rinde und davon Besorgung
 davor solliche Vorstellungen
 zu besorgen gesehene sein, und
 ihm sodann in der Sacristey die
 absolution vollziehen soll.

§. 7.

Da aber bey dem angegebenen Verbrechen
 sich einige beschriebene Kapitulisten
 befinden, und willkürliche Zeugen
 zur Begründung der angab abzugeben,
 oder sonst wegen Verweigerung etc., oder
 Verlobung etc. offenkundig zu werden,
 oder auch das delictum aus §. 3. verahndet
 worden, zum 4^{ten} mal reiteriret werden,
 in solchen und dergleichen Fällen soll
 daselbst von dem Verdächtigten an dem Fiscal
 denunciiret, und von diesem bey dem
 Landgericht zur gerichtlichen Untersuchung
 und Apudung angebracht werden.

§. 8.

Wird auf eines Aechtsen Trossen im
 Reichsgericht als der Verdächtig gemacht,
 und auf des Verdächtigten und Verleumd
 Erinnerung sich bey dem Reichsgericht
 stellen, noch mit demselben vorgerichtet
 abfinden sollen, so mag ihm selbst davon
 sich von selbigen vertheilen zu lassen
 wider ihm willkürlich gezwungen,
 sondern sodann die Sache dem Fiscal
 zur Apudung bey dem Landgericht
 übergeben werden.

§. 9.

Damit anfallend in geordneter Ordnung
 Zugeset, soll über dergleichen bey dem Reichsgericht

Vorfällen und durch den Vor-
 seher recht fertiger abgemachten casum
 im Ruck und Dullisch protocoll
 abgefaßt, auf bey den jerten jahre
 die in demselben gefaßte protocolle
 samt denen verurtheilungen bey dem
 Landgericht eingedruckt werden.
 Zu dem führung und mündung
 in jeder delinquent 10 bis 12 wochen
 abzutragen schuldig ist.

§. 10.

Wird ein Adelichs Fräulein Person
 sich von einem gewissem Adel zu Fall
 bringen lassen, so hat die neben ihrer
 Adelichen Vorrechte auf ihr ganzes Erbteil
 an ihrer weltlichen Frömmen verbrochen,
 der Adel aber soll über die gewöhnliche
 auf die gewöhnliche gesetzte Kraft nach
 besterzeit der Umstände mit Ge-
 fängnis, Klagen Beslügen, auch wohl
 Landes Verweisung belegt werden,
 da die sich aber geirret haben, sollen die
 dem obgenannten beidseitig Unserer Lande
 auf wenig oder andrer Eides Kräfte zu
 unterworfen verweisen werden.

Pl. H. H. Lib. V. Tit. 23.
 art. 3.

§. 11.

Manne / auß Personen von gleichem Stande
 sich in gewöhnlich schicklich vermischt haben,

und piffrösiglich Freywillig solten, so
sind sie bey demselben von aller Straff frey,
Da aber ein oder andere Theil in die
Freywilligkeit nicht willigen solten, mögen
sie dazu nicht gezwungen werden.

§. 12.

Wäre auch dem im zünftigen Freywilligkeit
ein Kind erzogen worden, so soll der Vater
da so wenig was dem Kind Vermögen ist,
schuldig seyn, zur nothwendigsten Aufzucht
das Kind in gesetzl. Ansehung in
Pflegung gültiger Frey der Reise zu
bestimmten Verordnungen der Kinder nach
des Vaters Hand und Vermögen zu determiniren
sich: unter andern sich vor allem, oder außgesehlich
sich das Kind im Land selbst zu verordnen
Vermögen, zu bestallen.

§. 13.

Gäßen sich auch gefunden, welche die
Personen zur Freywilligkeit verführt, oder daf
anlaß und Zursach dazu geben, die sollen
sollen nach Bestimmung der dabey Ver-
fallenen Umständen von Plücker als die
delinquierende Personen selbst gezwungen
werden.

§. 14.

Wenn in demselben 5. Absatz über Freywilligkeit
nicht geordnet wird, soll die Klage
verjähret seyn, und nicht schwerer Satt
finden.

Fr: L: H: Lib: v. Tit: 23.
art: 5 et 6.

Fr: L: H: Lib: v. Tit: 7.
art: 4.
Fr: L: H: Lib: v. Tit: 22.
art: 3.

Fr: L: H: Lib: v. Tit: 7.
art: 1. §. 9.

Nom. Gebrauch.
§. 1.

Blind ist unter allen Verbindungen
 in der menschlichen Gesellschaft die Ge-
 rade die wichtigste zu achten, und also
 am heiligsten, festesten und schließten
 zu beobachten und zu halten ist; da-
 her auch der Gebrauch, als wenn
 diese Handlung auf eine schändliche
 und dem gemeinen Nutzen schädliche
 Weise vertrieben und zuwider sind,
 von allen Zeiten her, wie nach göttlicher,
 und aller gesitteten Völker Trachten,
 also auch in unserm Lande auf
 vorzüglich zu bestrafen verordnet
 worden; Also sollen wir nach
 daß, wenn ein vürtheil verurtheilt
 Mann mit seiner andern Ge-
 in jeder der Ehezeit zu halten, und
 solcher gestalt im zweifachen Gebrauch
 vürtheil begangen ist. Und die
 wenn die die Verurtheilung, obgleich
 seine geschändet oder andern Namen
 klare Beschuldigung vürtheil verurtheilt
 worden, durch die Befehle vom Ehemann zum
 Tode gebracht werden sollen.

3^{te} Buch Mosis, cap: 20.
 versam 10.
 5^{te} Buch Mosis, cap: 22.
 versam 22.
 Depon: E: E: pag: 105.
 G: H: Lib: V: Tit: 7.
 art: 2.
 E: H: Lib: VI: Tit: 7.
 art: 1. §. 1.
 E: H: Lib: VI: Tit: 30.

Datum jeder der beidigen Un-
 schuldigen Forderungen seiner vor dem
 schuldigen bey Gericht intercediren, und
 soll jeder das Gebührende Eitel
 mit der Ebnen Kraft überfahren werden.
 Dagegen aber nicht nur 3 malige
 Revisionen dürfen, sondern auch von
 von Unserm Hofgericht nach Maß-
 gebung der Umstände und des Ver-
 trages Stand und condition zu determini-
 ren, und willkürlichen Kräfte, als Goldarbeit,
 Gefängnis, publicer Arbeit, Haufen
 und dergleichen unterworfen sein.
 Wenn aber das Unschuldige dem schuldigen
 Eitel die begehren Untrenn gänzlich
 verzicht, und sich vor Gericht vollkräftig
 demselben zu befalzen, und ihm selbst
 bey zu weichen; so mag solches falls
 zur Zeit des Ge-Standes, nicht nur solches
 willkürliche Kräfte wohl gerichtet,
 sondern auch zu Vermeidung aller
 Voraussetzungen die öffentliche Rechte dürfen
 gar verlassen werden.

§. 3.

Wird ein vorpflichteter Mann mit
 seiner ledigen Weib Person, oder
 ein lediger Pöbel mit seinem Ge-Weib

sich fleißlich erweisen, und also in
 einfachen Gehorsam begeben. So soll, da
 es Ackerland oder Landbesitzungen sind,
 das Hofraths Spiel mit Ackerland Mann
 Land von 200 ^{fl.} ist: das in vorerwähnter
 Zahl so viel ad pios usus folgen, oder da
 es Schleib nicht zu zahlre Wonnag, davor
 arrest außsetzen. sind es gewisse
 jerdor freye Land, so zahlre das Hofrath
 List Spiel 40. das Ludige 20 ^{fl.}
 oder da die Schleib nicht Wonnag, die son
 der Jaggen mit Gefängnis, publicquer
 Arbeit oder Zehnt sind. sind endlich
 Land, so sind das Hofraths Spiel
 an 2 Wonnagen jerdor mit 10.
 das Ludige Spiel an einem Wonnage
 ebenfalls mit 10 Jaar Hilfen bei der
 Reise gezeihen, sowohl durch
 gängig das Ludige Spiel inmassige,
 das Wonnage aber 3massige öfentlich
 Reise derer untergeben soll, welche
 jerdor auf das beständigste Spiel
 Vorbild und ansetzen zur For das
 Hofraths an auf Hilfuliche Begünsti-
 gung verlaßten werden kan.

Al. H. H. Lib. v. Tit. 27.
 art: 3.

Hofrath Ord. den 18^{ten}
 Mai, 1653. §. 1.

Reise Ordnung cap:
 9. §. 4.

§. 4.

Diejenigen, die zum andern malle

Kraftortu: ibid:
Land: Ort: 95.

sind einfache Gebraue überführt
werden, sollen obgedachte Geld oder andere
Kraften gegeben, zum dritten mal aber
Dreyfach wegen und büßen.

§. 5.

Kraftortu: ibid:

Der zum dritten mal wiederholten
gingen vorerwähnten Gebraue soll der
Verbrecher zum Tod verurtheilt, das
Urtheil aber an das Hofgericht zu dieser
Leuteration eingekandt werden.

§. 6.

Fr: E: T: ibid: §. 6.
Respond: E: E: pag: 105.

Gäbe ein verfluchter Mann sich mit
sind andere verlobten und von dem
bräutigam bewilligt, schicklich zu lauden
braut in Unzucht vermischt; solches
soll als ein doppelter Gebraue angesehen,
und an beiden Personen demnach
gestrafft werden: Wäre aber die Braut
von dem bräutigam noch nicht bewilligt
gewesen, soll ihr die sonst seiner Leutigen
Personen einfache Gebraue dictirte
Kraften gegeben, der Verbrecher auf die
dem verfluchten gebührende einfache
Gebraue - büße gleichfalls gegeben
wird gegeben.

§. 7.

Der allem Gebraue sollen die zu schenken
der Kraften Mildtätig gewirkt

1
 Umstände z: z. Ob ein oder ander
 der Gegenden seinen Gemalt die selbige Fr: E: H: ibid: 6. 8.
 fließt lange Zeit schwächlich wegsetzeth?
 oder auf gewisse Zeit verweilt. oder
 Kraucht auf gar Naturlicher
 Unfähigkeit selber zur Schwelgen
 Beschaffung unvermeidlich geordnet.
 und dergleichen wohl verordnet und
 wasogen, auf darneuf das Wohlflüg
 Lief und Billig eingewillt werden.
 §. 8.

Wenn jemand von seinem Gegenden
 gänzlich geschieden, oder auf ewig
 verlassen werden, obgleich die ewige
 Befriedung noch nicht erfolgt, und sich
 nicht dem mit seiner ledigen Person
 in Unzucht verweilt, so mag obgleich
 das Hochvertraut Spiel seiner selbst zu der
 Befriedung Ursache gegeben, selbst doch
 nicht als ein Gebrauch angesehen werden,
 sondern wird nur als ein gemeinsames
 nach verordnete verordnet. Titels
 bezeugt.
 §. 9.

Die Klage wegen Gebrauchs, welche
 nur allein von Gebrauchen anderer
 einander angeht, ist worden, Fr: E: F: ibid: 6. 9
 ob sich dem daß eine gewisse Person

einem andern weislich Ansehnlichen
 Mann, zum Vortheil in einem
 gezeigten Kind angeben, und die
 die Ansehnlichkeit zu recht besändig
 nicht, wenn sie ablassen könte, alldies
 falls über demselben Ansehnlichen
 gewisheit werden muß, Ansehnlich
 und schließt, wofür er nicht in
 klüßlich gewesen wäre, wie die Klage
 wegen Gewerh innerhalb 5 Jahren.

Titulus XXV.

Von der Hostzeit.

§. 1.

Wird jemand, so gar alle Geborheit
 samt der Freist vor Gott aus dem Augen
 sehen, und fingen dem Ewigen
 Frieden entgegen zu setzen, dem
 Zitel ist, den Laß, daß der
 überwältigt solche Gewalt, Willen,
 oder Jungfrau gewalttätiger Weis,
 unter mit tödlichem Gewehr, oder
 unter angewandter Eib und Eib
 Gewalt, und zwar an solchen ein
 Dorsen, so die selbe unter dem
 noch auf andere Art jücker
 Könt, überfiele, die zu einem
 wollen zwingen, und also
 vollzühlig.

Reich: E. E. pag: 405.

Reich: H. H. Lib: V. Tit: 24.
art: 1.

Reich: E. H. Lib: VI. Tit: 7.
art: 6. §. 1-2.

Episcopat: Malefiz
ordn: Tit: 35.

So soll, wenn alle Umständen
 der Gebrauch des Geistes zu nicht weisem,
 und die böse That sündlich vollbracht
 worden, mit dem Absichte vom Erben
 zum Tode gebracht, und falls der Ver-
 brecher ein hochverräther Mann ist,
 der Körper über dem nach der ent-
 scheidung auf's Rad geflochten werden.

§. 2.

Da auf's lebhafte geistliche Hoffzünftigig-
 keit an einem jungen Mädchen unter 12
 Jahren angegriffen, und nach langem
 gemeinem Überprüfung sündlich
 vollbracht zu sein besunden worden wäre,
 so soll der Beschaffte Täter ebennässig
 verurtheilt und dessen Körper auf's
 Rad gelegt werden.

§. 3.

Wäre aber entweder durch die überfall-
 von Frauen selbstigen Mord begangen,
 oder durch jülste anderer dazu Kom-
 menden Erben der Geistes Täter in
 überführung der bösen That gefunden,
 einfolglich die Hoffzünftigigigkeit nicht
 sündlich vollbracht worden, so soll
 derselbe zwar mit dem Erben Strafe über-
 setzen, jedoch als Beschaffter unter-

respektive Salzwasser befestigung
 der dabei gebrauchten grösseren oder
 geringeren Gewalt, auf qualität
 der Formen nebst unvorgesehener
 öffentlicher Rücksicht dieses mit sonst-
 licher Kraft, als Geängnis, publicer
 Arbeit, Haften, auf gar Eandts Ver-
 weisung, und was sonst dem Verordnen
 gemäß vorkommen möchte, begehrt,
 annehmen da es ihm Vermögen ist, der
 Belindigten wegen sollichem Befehl,
 Besatzung, Befehl und Kosten, eine
 billige Satisfaction zu geben schuldig
 erkannt worden.

§. 4.

Gölte die überfallene Weib Person, da
 die dem Gesalbhaber oder miltärischen,
 weislich auf anderer Weise seiner weisheit,
 weislich auf dieser Weisheit und Befehlen
 anderer weisliche schlichte weislichen Rente,
 denselben dem ihre For zu weissen, mit
 Ländliche weisliche oder gar getödtet,
 und bleibt nebst allem dabei Vor-
 gegangenem Umständen, als ob es nicht
 weislich und dem Geiste annehmen ließe,
 die soll albereit Todtschlägerin nicht angehen,
 Weisheit von aller Kraft sorg erkannt
 worden.

Refond: E: E: pag: 40

§. 5.

Wirds dazgen die gewölszüchtig
 vor den gewaltfäts bitten, und demselben
 da er unverschuldig wäre, zuo ihm
 sollen, so soll zuor solchs zu nach
 gegeben, auf der Vorber mit der Ebn
 Kraft übersehn, gedenck auf Wellzogen
 zu nicht die aminder verschüf
 be/traft werden.

Titulus xxvi.

Vom Castro Zoisfawer
 Gr.
 §. 1.

Wie durch das Castro der Zoisfawer
 Gr, der von dem allerschön Gott geord-
 nete Gr/Landpfändlich vorunseht, die
 Glänzlichkeit Mühseliger Galtfawer
 gewaltig zerrütet, und zu vielen schäd-
 lichen und ärgwelichen Folgen anlaß
 gegeben wird. Dabes anfalls Ewige Conf: adh: Tit:
 Obigkeit selb über durscher Kraft Depnd: E: L: pag: 436
 Götze abzuhalten bedacht gewesen Gr: t: t: Lib: v: Tit: 28.
 sind. Also ist auf Unser Will und Gr: L: t: Lib: vi: Tit: 7.
 Geboll: daß dieß Castro nicht getuldet, Ewige fällig: Malefity
 sondern dreyrige Juncam, oder die ordn: Tit: 31.
 dreyrige Juncam, oder die
 selb ordentlich bey Lebzeiten ist

waßten und selbst begabten andern,
 vorzig vorzüglichen, wenn solche zu
 wohl durch Freiwilliche Copulation, als auch
 durch fleißliche Begierde und
 und wohlwüthig vollzogen werden,
 mit dem Vorworte von Euren zum
 Fort gebracht werden soll.

§. 2.

Wenn aber diese zu wechsell in allen
 Thütern gänzlich vollzogen, so daß
 nach der Verlobung zwar ein fleißlich
 Vernehmung, aber keine Freiwilliche
 Copulation vorgegangen, oder wenn
 auf diese gegeben, jenes nicht erfolgt
 wäre; ingleichen wenn die vorst. Begabte
 vor das Vorworte Spiel intercediret,
 und demselben die Umkehr von
 gewiß vorzieht, so soll in solchen und
 dergleichen Fällen und Umständen,
 welche zu mildereung der Strafe
 eine gütliche gegenseitige Anleitung
 geben können, und von Unserm Hof-
 gerichte aufbegehret begünstet werden
 müssen, daß der Ehebund eines andern
 dem Vorworte und Befastung der
 Frauen proportionirte Strafe dem
 Vorworte zuerkandt, und an ihn
 beförig exequiret werden.

§. 3.

Gölte die Uribet Person gewiſt daß
 der Mannet Gewiſt am auf Leben,
 und dem ſchwerſtet in die Gräber
 gewilliget, auf ſo wiſt ſie Copuliren
 Laſen, als auf ſchifflich mit dem ſelben
 Verwiſtet, ſo ſoll ſelbe Jerau nicht am
 Leben, der nach qualite ihrer Handt
 und beſtafftung der Umſtände mit
 Gefängnis, Züchtung etc: auf das Land
 Verwiſung geſtraft werden.

§. 4.

Darvon aber die Letzte Person nicht
 nur der Mannet vorſchickten der Handt
 gewiſt Jette, sondern von ſelbigem mit
 dieſer verurtheilt werden ſoll, ſoll ihr
 ſelbſt oder zur Strafe nach ihrer Form
 zum Hauffeil gewiſen, dieſelbe
 dieſelben aus der Bigami Verwiſen,
 ſelbſt das verſanden, eine billige
 Satisfaction zu verhandeln.

Titulus XXVII.

Von Blut-Verwand.

§. 1.

Alle eiſentliche Organe ſchifflich
 Verwiſungen zuſammen wiſt Verſandte
 Blut-Verwand in auf und nieder-

3^{te} Buch Mosis, cap: 20.
vers am 11.

Conf: ad hunc: Tit:

Fr: L: H: Lib: VI: Tit: 7.
art: 5.

Fr: H: H: Lib: V: Tit: 26.

Einfall: Malefiz
ordn: Tit: 32.

Während die, als unfähig zu sein
Lieblichen Thier auf das gro-
und Randem, sollen mit dem Kaiserliche
Bestraft werden, und mag am in
oder auch die Hofräthe sären,
desdem unfähigen Thier inter-
cession demselben zu vorkommen
Kunst angezogen zu haben können.

§. 2.

Nicht minder soll auf die Verurteilung
zu sein die selben vollen oder halben Gehalt
mit der Todt Strafe geahndet werden.

§. 3.

In allen übrigen gradibus der Zeit:
Grundhaft und Kaiserliche, in
welchem so oft nach Göttlichen als
Unsern Oben Lib: 11. Tit: 11. Vorgerichten
Gesetz die Bestrafung keine
Katholisch, sollen abgemäßig
keine Verurteilung geübt, sondern
die äbwehret, ob es nicht am Leben,
jedoch von Thier nach Maß der graduum
und Bestrafung der Thier und
Katholisch geahndet werden.

§. 4.

Während sie bei dem Verbrechen selbst
Umstände befinden, welche zur mitigation

In observationem Praestem sine
 Billig² und gungsam² gegründete
 Anweisung² geben, als z. f. wenn ein
 oder anderes Heil² so jugendlich² durch
 Zerst² und Zerstörung² zu der² sündlichen
 Verwirrung² gebracht, oder bey² über-
 mä² Biger² Excess² durch² die² Verwirrung
 werden² sä²re, so soll² Unser² Hofgericht
 solch² und² dergleichen² sündliche² Ver-
 sä²nde² so² rasch² und² dem² Ver-
 breiter² zu² mild²erung² der² Praest
 Billiger² massen² zu² halten² können
 lassen. §. 5.

Kömte² hingegen² ein² oder² anderes² Heil²
 wirklich² werden², daß² es² von² der² rasen
 Verasandtschaft² gar² nicht² gesu²cht², daß² selbe
 ist² billig² von² aller² Praest² zu² besorgen,
 und² hat² uns² die² so² groß²fühlige² Gewer
 Praest² zu² untergeben.

Titulus XXVIII.

Von der Sodomie.

§. 1.

Demnach² alle² un²erlaubte²
 Verwirrung² und² Verwirrung²
 oder² so² genannte² Sodomische² Verwirrung²
 ruff² uns² dem² aller² v²in²der² göttlichen² Wap²

3. Buch Mosis, cap: 18.
et 20.

Conf: adh: Tit:

Fr: E: H: Lib: VI: Tit: 7.
art: 7.

Sp: H: H: Lib: V: Tit: 25.

Sp: H: H: Lib: V: Tit: 25.

ordn: Tit: 33.

sondern selbst der Menschlichen
Natur ein Gränz sind, und auf
dem Außgränz Feiliger Schrift ein
Land abwärts dem Voranvornigen
daß es sein fürwahr außgränz
Alb sollen alle diejenigen so sich auf
solche Weise beschaffen, mit dem Besordt
von Ehem zum Tod gebracht, und
die Eörger zu dem die auf
einem Feiliger Land zu Hand und
Aß verwendet werden.

S. 2.

Jeder bleibt in dem Hofgründe
Vorbesalt, alle und jede Umstände
daß Vorbesalt genau zu begreifen,
und esam z: L: der Vorbesalt
jung, oder in großer Uebersicht
stelt, oder über Vorbesalt,
oder auf die Feiliger hat nicht
vollständig vollbracht esart,
und in andern dergleichen
so bleibt esam die Ehem in
einer andern dem Vorbesalt
und des dem Umstände
proportionirte wußt Kraft
zu verwenden.

Titulus XXIX.

Von Verbal- und Real
Injurien.
§. 1.

Inmang alle Verleumdungen,
 womit einer die andere Person und gute
 Ehre zu besetzen sucht, in Geld,
 Eifer so wohl als Wohlleben Schaden
 verfließt vorsetzen, auf zu Beförderung
 gemeiner Reich und Zufriedenheit nicht
 zu dienen, vielmehr mit Nachtheil
 zu bestrafen sind; als soll auch in solchem
 so wohl so wohl, der sich nicht abblüht
 seinen Häupten, so wohl Männern oder Weibern,
 Geschlecht, sich vornehmlich zu verunglimpfen
 und dadurch in befestigen Vorhaben
 dessen Glück Wohlstand und guten Rufes,
 Nachteil zu zufügen, wenn so der
 geringen überführt ist, zu fördern, vor
 Gericht dem beklagten eine öffentliche
 Abbitte und einvernehmlich sein und
 darüber nach der Ramm, und Hand
 der injurirten Person die diffamante Größe
 der Verleumdung und Entwürfungen und andern
 Umständen am Leben, Eide und from
 oder beorglichen Gut gezwungen, auf jedes,
 nach dem beklagten allen gefahren

Thaten und Worten zu vorgethan
 schuldig erkannt worden.

§. 2.

Wirdt gleich der injuriant vorgeben,
 daß er die Thaten nicht im Voratz dem
 andern zu beleidigen: absq; animo injuriandi;
 gefehret, und auch selbst mit seinem Eyd
 versehen wollen; so soll demselben
 die außgebrauchte calumnie von der Größe
 und Befasstrheit ist, daß darwider
 Nothwendig Glück, Wohlthat oder Gut ein
 Leib Nachtheil zugefügt worden, der
 effamant werden, so ferne er als der
 vollkommlich überwiegen worden,
 zum Eyd gelassen, nach dem von der
 vorbestehenden Kraft befreit seyn.

§. 3.

So auch gleich der injuriant besänget
 daß er die groben unvernünftige Thaten
 von andern gefehret, und nicht in dem
 Voratz dem andern zu beschämen auß-
 gebracht und nachsagt fähig; so soll
 er doch, weil er die selbe wider außge-
 sprochen, vor Gericht was er gewiß, öffentlich
 widerwissen, und dem beleidigten eine
 Eydliche Genugthuung seiner eignen
 That unbekannt abtathen, dan dem auf

Die demselben vorerwähnte Gerichtliche
Zeit zu haben schuldig sein.

§. 4.

Wäre die Belindigung unter Aetliche
Geporn so weit gefen, da Sinner der andern
der Sinner gleich ist, mit ungebühlicher
sinnlicher Deseit- Worten veräfflich
Kaiser, Hofer anerschlagen und d'raun
mit einem Nocht, mit der Hand oder
etwas andrer überfich, so weit Lufflich
duelle verassen können; so soll die
Verbreiten nach dem Vorvorgesunden Tit:
von Quellen grafisch werden: d'afinggen
von Sprosser geinggen Handbänd
gleich wie ein andrer sich verassen,
und dadurch großer Ueßil mit
Köcht; aldem soll der Belindiger, wenn
er d'fem voll kömlich überasicht, werden
neben Lufftyung von Sinner d'inst
mit Arrest oder Geldbusse, die solich
Unsere Gericht nach Befastung der
Geporn, große der Belindigung und
andrer d'abig obhanden Ueßtanden
eterminiren werden, bestrafet werden.

§. 5.

Ob auch gleich der Belindiger von geinggen
Hande wäre, als der Belindiger, so soll
Sinner d'igro ebenfalls gebührender Strafe

wolle jedoch in Betracht des⁶ unbedingten
 Handels vom Käufer zu mindern und zu
 proportionieren ist, andererseits² gegen
 dergleichen soll auch vom der beleidigten
 geringeren Handels als der beleidigten
 Person ist, die Frage in diesem Falle auf
 d'ho auch gefürstet werden.

§. 6.

Falls aber die Freyschaft der domestiquen
 als Verkaufes, Bedinck und dergleichen
 in ihren eignen Person und beytraft,
 dergleichen Person können und sollen
 Anstands wegen unter vorrausset verbal
 und real injurien gezogen werden,
 sondern wird als ein ganz disciplin
 so ein jeglicher ordentliches ganz Vater
 zu exerciren beauftragt ist, angehen.

§. 7.

Wenn auf niemandem gebühren will
 nicht andere Bedinck und Leute, ob
 diese Worte oder Worte zu beleidigen,
 als wovon auf gewisse Art das Prover-
 bium für vorunglimpfet und bezalet,
 auf vielfältig zu wissen Unwissen
 anlaß und Mißacht gegeben wird;
 als soll, wenn d'isofal geblaget, und
 die wovon Beleidigung zu wußt was nicht
 wird, der beleidigte nach befaßt sein der

2
 dem Lande und große die Verbrechen
 und die Verletzung der vorerwähnten
 Rechte und Kosten, von der Kräfte
 und Kosten sein.

§. 8.

Wenn jemand seiner Verbrechen injurie
 halber vom Gericht sein Verbrechen verurtheilt
 und die ihm anfolgende Kräfte aus-
 gegeben werden, so soll er zu allen seiner Ver-
 brechen Kosten vollkommlich
 restituiret, und niemand bewilliget
 sein, weder demselben noch dem beleidigten
 Theil die geringste Verzeihung. Wird
 jemand für eines der Lande, so soll mit
 ohne derjenigen Kräfte, die er dem dem
 Beleidigten dictirt worden, oder Verzeihung
 begehret werden. §. 9.

Quelle: Meckl. §. 11.
 Landes-Ordnung pag. 371.

Wie übrige die Klagen über alle
 injurien nicht aus innerhalb sechs und
 Tag von Zeit der Wissenshaft an zu verfahren
 Verzeihen, und nach Verlauff solcher Zeit
 nicht mehr ange stellt werden mögen,
 sondern auf, wenn die gleich bereits
 angefaßten werden, mit dem Ende der
 injurianten, da selbiger vor dem Vertheil
 Verzeihen, vollziehen; Also mögen dahin
 gegen die Beleidigten Verzeihen, wenn bey
 der dem Leben wider dem injurianten,

Erwilt in action angfangen a saen,
sleht a oost foetsthen, and zu veltung
isroet voo foetsthen foetsthen. Goo
Hilffvoligen Anbeslag voo saen. Wäer
aber bei die belindigen Leben eines
Nags angestallt voo die, mag sleht
nach die den Tod von dem Leben
nicht angesehen voo die.

Titulus xxx.

Von Pasquillen und
Klein-Christen
Libelli Famosi
genant.

§. 1.

Wenn jemand auß übermaßiger Bosheit
und böswilligen Rantzell sich dahin
verleihen liess: dazselbe zicende
sperreüßiger, sich und andern außge-
spracht, oder an öfentlichem Ort
angestalteter Christen, und zesoar mehr
Verfolgung seiner Namen, sich andern
Goo und Exempel zu besetzen, auß
schimpfliche Weise diese zu sehlen und
zu präntzen, dazselbe all, voo die
verleihen, and daz voo die lüßelber
die pasquils sey, zu voo die überfüßel
voo die können, zäsoar die also
belindigen Personen voo die gewisse eines
öfentliche Abbild mit vorgeschriebenem

Conf: aeth: Tit:

Fr: L: H: Lib: VI: Tit: 10.
art: 3.

Gl: H: H: Lib: V: Tit: 33.

Vorher dem, daubem, wenn dem
 Colridagen jedwef auf einige Weis
 Schaden und Nachteil zugezouffen
 wärr, solch nach höchlichst Anseh
 wörm, und überdem auf so viel
 Inwas dem gewaltet worden: Da
 einist auch das pasquill, wenn dardw
 zumast jemandes For ansehl
 angegriffen wärr, vom Verfasser
 öffentlich verbrant, sondern auf der
 Uofber als Selben nach Befehlheit der
 Landes und Hören mit Geldbuß,
 Gefängnis, Landes Verweisung und
 dergleichen proportionirter Strafe belegt,
 auf wenn zumast das Pasquill
 auf Aufschrift in Obgenannten
 sitzenden Hören, oder sonst einem
 dergleichen Land Unseres Reichs gewirkt
 wärr, so soll gar For und Erbreit
 volklich so Landt werden.

§. 2.
 Und obgleich dazumige so in dem
 pasquille uffaltem wärr, und zu
 wörtern sein wöcht, so soll einist
 desto einmder der pasquillant der
 inbestigtem Verfasser selber mit
 proportionirter Strafe angeffen,
 und das pasquill gewisslich
 gestilget werden.

§. 3.
 Näradt aber der Verfasser des pasquils
 aller aufhalten und Bräuſungen
 in geachtet nicht anders als a sovten
 können, so soll da selber nach beſtahten
 Zeit der Umstände auf höchlich für
 vom Kaisertrichter öftentlich vorbrant,
 dem auctori darsben, wenn er für
 Lig vorkommt a sovten Rönt, eines
 Vorbeſahen sovten.

§. 4.

Das von jemand dergleichen Postfäſſig
 außgeſchrieben pasquille finden wird;
 In soll solch so fort zu antworten
 oder aber, da es von der Wichtigkeit
 zu ſeyn waerheit, oder ob sonst jemanden
 zu zeigen, unter der der beleidigten Person
 oder da es an selbe nicht gelangen Rönt,
 dem beſagten Richter zu dessen sovten
 Verfügung anzuzeigen und auch zu
 Cisten vorbrant, dergleichen aber,
 welche dergleichen ſchärf und Rönt,
 ſovten sovten auß vorant und zu
 ihrer so wohl, als andrer beleidigung
 Rönt man, es soll allm so da zu
 gefolten, nach beſtahten Zeit der
 Person und Umstände vill höchlich
 Vorant antworten ſeyn.

ibid:

